

Maßnahmen der Länder zum Abbau von Benachteiligungen in der Kindertagesbetreuung

von Niels Espenhorst, Thomas Kemper,
Liubovi Colbasevici



Expertise

Impressum

Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Gwendolyn Stilling

Autor*innen:

Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband
Dr. Thomas Kemper, Universität Osnabrück, Institut für Erziehungswissenschaft
Liubovi Colbasevici, Universität Osnabrück, Institut für Erziehungswissenschaft

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Inga – AdobeStock

1. Auflage, Oktober 2023

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Benachteiligung ist die soziale Frage der Kindertagesbetreuung	5
2. Maßnahmen der Länder zum Abbau von Benachteiligungen in Kindertageseinrichtungen durch verbesserte Personalausstattung	9
2.1 Welche Benachteiligungsdimensionen berücksichtigen die Länder?	9
2.2 Wer profitiert in welchem Maße von der Förderung?	14
2.3 Abbau von Benachteiligung als Bestandteil der Qualitätsentwicklung	16
3. Die Regelfinanzierung als doppelt benachteiligender Effekt	18
4. Einschätzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Bereich schulischer Bildung	21
4.1 Förderrelevante Indikatoren	22
4.2 Umsetzung der Sprachstandsfeststellung in den Ländern	25
4.3 Zieldimensionen	26
4.4 Verbindlichkeit und Höhe der Förderung	27
5. Fazit	29
Literatur	30
Anhang	32

Zusammenfassung

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen. Der Auftrag gilt damit auch für die Kindertagesbetreuung. Diese Expertise wertet verschiedene Ansätze der Bundesländer aus, die dieses Ziel über eine Verbesserung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen anhand benachteiligungsrelevanter Kriterien verfolgen. Ein Vergleich dieser Maßnahmen verdeutlicht, dass die Länder sehr unterschiedliche Methoden verwenden, die zudem unterschiedlich gut geeignet sind.

Die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes hat eine neue Dynamik in Bezug auf Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen in Gang gesetzt. Sieben Bundesländer haben seit 2019 im Rahmen ihrer Prioritätensetzung bei der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zusätzliche Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung eingeführt. Das Ende des Bundesprogramms Sprach-Kitas 2023 erhöht zudem den Handlungsdruck für die Länder. Das bietet zusammen mit der Perspektive auf ein Qualitätsentwicklungsgesetz auf Bundesebene ab dem Jahr 2025 neue Chancen für die Einführung von bedarfsgerechten und nachhaltigen Instrumenten zum Abbau von Benachteiligung.

Hierbei kommt es auf die Auswahl von geeigneten Kriterien an. Gegenwärtig erhält die sprachliche Entwicklung eine besondere Aufmerksamkeit als Kriterium für zusätzliche Förderung. Dieses Kriterium weist aber zahlreiche Probleme auf, da die sprachliche Entwicklung nur ein Aspekt unter vielen ist und eine Unterstützung erst dann erfolgt, wenn sich Benachteiligungen bereits verfestigt haben. Auch wenn Sprachstandsfeststellungen ihre Berechtigung haben, zeigt die Expertise, dass es geeigneter Indikatoren für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen gibt.

Ein vielversprechendes Instrument zum gezielten Abbau von Benachteiligungen sind einrichtungsbezogene Sozialindizes, die im Schulbereich bereits angewendet, für Kindertageseinrichtungen bislang aber nur selten eingesetzt werden. Sozialindizes ermöglichen eine zielgenaue und bedarfsgerechte zusätzliche Unterstützung von Einrichtungen in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Kinder. Im Gegensatz zu defizitorientierten verhaltensabhängigen Merkmalen (z. B. individuelle sprachliche Defizite) lassen sich durch die Berücksichtigung von soziodemografischen Merkmalen (z. B. Familiensprache, Haushaltseinkommen) zudem Stigmatisierungseffekte verringern.

Eine weitere und niedrigschwellige Maßnahme zur gezielten Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Risiko einer Benachteiligung liegt in der Ausweitung von Betreuungsumfängen. Gegenwärtig haben Kinder in benachteiligenden Lebenslagen vielfach nur einen zeitlich begrenzten Anspruch auf Kindertagesbetreuung in Form einer Halbtagsbetreuung. Dadurch wird der Zugang zu frühkindlicher Bildung ausgerechnet für die Personengruppe limitiert, die hiervon am stärksten profitieren könnte.

1. Benachteiligung ist die soziale Frage der Kindertagesbetreuung

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen die Betreuungs- und Bildungsaspekte der Kindertagesbetreuung vielfach im Vordergrund. Dabei wird manchmal übersehen, dass der Abbau von Benachteiligungen ebenfalls ein zentraler gesetzlicher Auftrag der Kindertagesbetreuung ist, der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII grundsätzlich für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe als Handlungsprinzip festgehalten ist. Demnach soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung dem § 1 SGB VIII die Funktion einer Generalklausel und Leitnorm zugeschrieben, die auch für die Kindertagesbetreuung verbindlich ist.

Der Frankfurter Kommentar weist darauf hin, dass es sich bei Benachteiligungen „oft um Faktoren [handelt], die außerhalb des Handlungsraums der Jugendhilfe liegen bzw. von Jugendhilfe nur teilweise [...] zu beeinflussen sind.“ Demnach kann von der Kinder- und Jugendhilfe – und damit auch von der Kindertagesbetreuung – nicht erwartet werden, die Ursachen für Benachteiligungen zu beseitigen, aber es besteht die verbindliche Aufgabe, die Folgen zu reduzieren. Daher sei es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, „sich zu überlegen, wie solch anderweitig entstandenen Benachteiligungen durch Aktivitäten der Jugendhilfe gemildert, Folgen bekämpft und Auswirkungen von Benachteiligungen reduziert werden können.“¹ Dabei wird nicht spezifiziert, welche Formen der Benachteiligung zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist alles zu berücksichtigen, was der Entwicklung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ im Wege steht. Das ist das handlungsleitende Motiv für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen – so steht es in § 1 Abs. 1 SGB VIII – aber auch für die Kindertagesbetreu-

ung im Besonderen, denn dieses Ziel wird in § 22 SGB VIII ausdrücklich wiederholt. In der Kindertagesbetreuung muss die Persönlichkeitsentwicklung daher den Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen berücksichtigen.

Obwohl seit vielen Jahren bekannt ist, dass das Bildungssystem Benachteiligungen nicht abbaut bzw. sogar verstärkt und die negativen Effekte von Benachteiligungen sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene gravierend sind, gibt es bislang kaum Auseinandersetzungen darüber, wie das System der Kindertagesbetreuung diesen Anforderungen gerecht werden kann. So spielen Bildungsbenachteiligungen etwa im Monitoring des Gute-KiTa-Gesetzes keine Rolle – obschon das Gesetz explizit den Anspruch einer Teilhabeverbesserung hat.² Lämmchen et al. stellen fest: „Die Befunde zu sozialer Ungleichheit in der vorschulischen Bildung beruhen auf einer vergleichsweise kleinen Datengrundlage.“³ Vorschulische Bildungsbenachteiligungen werden demnach nicht ausreichend untersucht. Darüber hinaus konstatiert Regine Schelle, dass sich die Befunde der Sozialraumforschung bislang kaum in der Diskussion über Qualität im Elementarbereich wiederfinden.⁴ Angesichts der sozial- und bildungspolitischen sowie volkswirtschaftlichen Bedeutung von irreversiblen Entwicklungsrückständen bei Kindern ist es schwer nachzuvollziehen, warum das Thema vorschulischer Bildungsbenachteiligungen nicht schon längst eine besondere Priorität hinsichtlich gemeinsamer Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen bekommen hat.

2 BMFSFJ (2023): Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/e09e054e185731d16a93f15d94783dbd/monitoringbericht-zum-kiqutg-2022-data.pdf> (Dieser und alle folgenden Links Abruf September 2023.)

3 Lämmchen, Ronja u.a. (2022): Soziale Ungleichheit des Bildungserwerbs in der schulischen Bildung, in: Soziale Ungleichheit des Bildungserwerbs von der Vorschule bis zur Hochschule, S. 43-64.

4 Schelle, Regine (2020): Der Sozialraum und seine Bedeutung für die Qualität im Elementarbereich. ZfG 13, S. 179-192 (2020). <https://doi.org/10.1007/s42278-020-00081-9>

1 Mündler, Johannes (2013). § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. In Mündler, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, S. 78.

In diesem Kontext wird teilweise der Abbau von Benachteiligungen auf den Spracherwerb reduziert. Diese Sichtweise wird allerdings der Komplexität des Handlungsauftrags bei weitem nicht gerecht, denn in der frühkindlichen Pädagogik steht die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt. Die sozial-emotionale Entwicklung ist gerade für benachteiligte Kinder von großer Bedeutung. Durch positive soziale Interaktionen entwickeln Kinder soziale Kompetenzen, Empathie und ein Gefühl der Zugehörigkeit. Kinder benötigen eine sichere und unterstützende Umgebung, die ihnen Halt gibt und in der sie ihre Emotionen ausdrücken können. Entscheidend ist dabei, dass Kinder die Möglichkeit haben, ihre Kreativität zu entfalten und ihren eigenen Ideen und Interessen nachzugehen – auch um Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen zu erleben. Diese Aspekte spielen für den Abbau von Benachteiligungen eine entscheidende, wenn auch manchmal vernachlässigte Rolle, da Zugänge zu sozialen und kulturellen Ressourcen in der Gesellschaft sehr ungleich verteilt sind. Daher braucht eine benachteiligungssensible Persönlichkeitsentwicklung in der Kindertagesbetreuung einen breiten Blick.

Bestimmte Personengruppen sind überdurchschnittlich oft von Benachteiligungen betroffen. Der Rat der Europäischen Union benennt unter anderem folgende Gruppen von Kindern, die ein besonderes Risiko von sozialer Ausgrenzung und Benachteiligung haben: Kinder mit Behinderungen, Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen, Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder in Formen der außerfamiliären Betreuung, Kinder in prekären familiären Verhältnissen, Kinder, die in einem Haushalt leben, in dem es psychische Erkrankungen oder Langzeiterkrankungen gibt, Kinder, die in einem Haushalt leben, in dem es zu Drogenmissbrauch oder häuslicher Gewalt kommt.⁵ Diese Auflistung, die auch im Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ des Bundesfamilienministeriums

⁵ Europäischer Rat (2021): Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE>

verwendet wird,⁶ bietet eine belastbare Grundlage für die Identifizierung von Kindern, die im Rahmen der Kindertagesbetreuung einen besonderen Bedarf haben können. Auf einige dieser Personengruppen wird bislang noch nicht fokussiert. Eine Expertise von Petra Strehmel und Susanne Viernickel im Auftrag des BMFSFJ ist beispielsweise hinsichtlich der Definition von besonderen Herausforderungen weniger spezifisch. Als Kinder mit besonderen Bedarfen werden der Expertise zufolge lediglich Kinder in sozioökonomisch benachteiligenden Lebenslagen, Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache sowie Kinder mit (drohender) Behinderung zusammengefasst.⁷

Für die Kindertagesbetreuung macht es einen großen Unterschied, ob die Vermeidung oder der Abbau von Benachteiligungen im Vordergrund stehen. Da die Kindertagesbetreuung mit sehr jungen Kindern arbeitet, sind die Auswirkungen von Benachteiligungen im jungen Alter oft noch nicht stark ausgeprägt. Gleichzeitig lassen sich aber Vorhersagen darüber treffen, welche Merkmale überdurchschnittlich oft im Lebensverlauf zu einer Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen führen. Daher sollte es das Ziel der Kindertagesbetreuung sein, Benachteiligungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Denn wie sich ungünstige Lebensumstände auswirken, ist beeinflussbar. So hält Irina Volf als Ergebnis einer qualitativen Studie fest, dass auch arme Familien ihren Kindern ein Leben im Wohlergehen ermöglichen können. „Allerdings ist dies deutlich seltener als bei nicht armen Familien der Fall und bedeutet eine enorme Kraftanstrengung für arme Familien.“⁸ Umso wichtiger ist es, Familien in benachteiligenden Lebenslagen präventiv zu unter-

⁶ BMFSFJ (2023): Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“, S. 14, www.bmfsfj.de/resource/blob/227684/f86f78802706a73cebc4b0e526ffacc3/nap-kinderchancen-data.pdf

⁷ Strehmel, Petra/ Viernickel, Susanne (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

⁸ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Armutssensibles Handeln in Kindertageseinrichtungen. Zwischenergebnisse und Impulse aus dem Modellprojekt „Zukunft früh sichern!“, S. 33

stützen und eben nicht erst dann tätig zu werden, wenn sich Defizite feststellen lassen. Dazu können auch ein ausgeprägtes Bewusstsein für Benachteiligungsprozesse und gezielte Maßnahmen zur Stärkung von Kindern maßgeblich beitragen.

Vor einer besonderen Herausforderung stehen vielfach Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern, die mit höherer Wahrscheinlichkeit im Lebensverlauf von Benachteiligungen betroffen sein werden. Benachteiligte Kinder haben häufiger spezifische und vielfältige Bedürfnisse, die zusätzliche Unterstützung erfordern. Dies können sprachliche Herausforderungen, Entwicklungsverzögerungen, emotionale Belastungen oder besondere Bildungsbedürfnisse sein. Gleichzeitig können Kinder aus benachteiligten Familien manchmal ein geringeres Maß an familiärer Unterstützung haben – z. B. aufgrund finanzieller Instabilität, Arbeitsbelastung oder begrenzter Bildungsmöglichkeiten. Auch können benachteiligte Kinder aufgrund ihrer sozialen Hintergründe mit Schwierigkeiten bei der Bildung von positiven Beziehungen zu anderen Kindern konfrontiert sein.

Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen, das mit einem hohen Anteil benachteiligter Kinder arbeitet, benötigt spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten, um kompetent auf die Bedürfnisse dieser Kinder eingehen zu können. Gleichzeitig steigt der Arbeitsaufwand für die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und anderen Institutionen. Dies kann die Zusammenarbeit mit Familienberatungsdiensten, Therapeut*innen, Sprachtherapeut*innen, Sprachmittler*innen oder Fachkräften für frühe Hilfen umfassen. Zudem lässt sich feststellen, dass Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von benachteiligten Kindern oft weniger finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung haben als vergleichbare Einrichtungen mit einem geringeren Anteil benachteiligter Kinder. Bestätigt wird dies auch durch die Ergebnisse einer Umfrage des Paritätischen Gesamtverbandes unter Kindertageseinrichtungen, die zeigen, dass

Einrichtungen mit einem hohen Anteil von sozio-ökonomisch benachteiligten Kindern deutlich schlechtere Rahmenbedingungen haben als Einrichtungen mit einem hohen Anteil privilegierter Kinder.⁹ Das bedeutet, dass diese Einrichtungen derzeit schlechter als vergleichbare Einrichtungen ausgestattet sind, obwohl sie eigentlich besser ausgestattet sein sollten. Auch Strehmel und Viernickel (2022) stellen dazu fest: „in der empirischen Fachliteratur finden sich genügend Hinweise, dass es qualitätssteigernd ist, in Fachkraft-Kind-Relationen in Einrichtungen/Gruppen mit besonderen Herausforderungen (überdurchschnittliche Anteile von sozioökonomisch belasteten Familien und/oder Kindern, deren Herkunftssprache nicht die Bildungssprache Deutsch ist) zu investieren.“¹⁰

Die vielfältigen Herausforderungen führen dazu, dass gegenwärtig privilegierte Kinder stärker von dem System der Kindertagesbetreuung profitieren als Kinder in benachteiligenden Lebenslagen. So halten Strehmel und Viernickel gestützt auf verschiedene Studien fest, „dass sich eine hohe Kita-Qualität eher für Kinder im Sinne ihrer kognitiv-mathematischen Kompetenzentwicklung auszahlt, wenn die Eltern keinen Migrationshintergrund, einen höheren Bildungsabschluss oder sozio-ökonomischen Status haben.“¹¹

9 Der Paritätische Gesamtverband (2022): Kita-Bericht 2022, www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/kitabericht-2022/

10 Strehmel, Petra/ Viernickel, Susanne (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 100.

11 Ebenda, S. 95.

Dieses Dilemma ist auch als „Matthäus-Effekt“ bekannt (wer hat, dem wird gegeben). Hinzu kommt, dass Kinder in benachteiligenden Lebenslagen größere Schwierigkeiten haben, überhaupt in das System der Kindertagesbetreuung aufgenommen zu werden.¹²

Das Ende des Bundesprogramms Sprach-Kitas bedeutet für viele Einrichtungen einen gravierenden Einschnitt, weil ein wichtiges Instrument zur Reduktion von Benachteiligungen weggefallen ist. Immerhin wurden mit dem Programm bundesweit rund 6.800 Kindertageseinrichtungen, die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung besucht werden, mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle unterstützt. Gleichzeitig muss das Auslaufen des Programms als Chance begriffen werden, um auf Landesebene eine dauerhafte, zuverlässige und wirksame Struktur aufzubauen, die unterschiedliche Benachteiligungsdimensionen erfasst und den Abbau von Benachteiligungen systematisch angeht. Die Diskussion zur Benachteiligung in Kindertageseinrichtungen soll durch den in dieser Expertise erstellten Überblick über Maßnahmen, die Benachteiligungen abbauen möchten, angeregt bzw. bereichert werden.

12 Vgl. Sachverständigenrat für Integration und Migration (2023): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem. Bertelsmann Stiftung (2022): Frühkindliche Bildung und Betreuung: Regional ungleiche Lebensverhältnisse und der Zusammenhang mit Kinderarmut. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022.

2. Maßnahmen der Länder zum Abbau von Benachteiligungen in Kindertageseinrichtungen durch verbesserte Personalausstattung

Im Februar 2023 wurde für diese Expertise eine Online-Recherche in den Internetauftritten der zuständigen Landesministerien durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend auf Landesebene Maßnahmen identifiziert, die explizit den Abbau von Benachteiligungen durch eine Verbesserung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen zum Ziel haben. Dabei wurden die verfügbaren Dokumente ausgewertet – etwa Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Landtagsdrucksachen und Rundschreiben. Eine vollständige Übersicht über die berücksichtigten Maßnahmen der Bundesländer findet sich in Anhang A. Dabei zeigte sich, dass – ergänzend zum Bundesprogramm Sprach-Kitas – fast alle Bundesländer spezifische Maßnahmen ergriffen haben, um Benachteiligungen im Kontext von Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken.

Es bestehen verschiedene Ansätze der Bundesländer, die sehr deutlich hinsichtlich des Umfangs der Förderung, der Zielsetzung und der Zielgruppe variieren. Im Folgenden wird ein differenzierter Überblick über die Maßnahmen gegeben, die die Länder zum Stand Februar 2023 durchführen. Dabei wird ein Fokus gelegt auf Ansätze, die Kinder mit unterschiedlichen Benachteiligungsfaktoren durch gezielte personelle Aufstockung in Kindertageseinrichtungen unterstützen. Die Recherche auf den Webseiten der Landesministerien hat für 14 Bundesländer¹³ Maßnahmen identifiziert, die durch die Verbesserung der personellen Ausstattung zum Abbau von Benachteiligungen in Kindertageseinrichtungen beitragen.

Somit wird nur ein Ausschnitt an Maßnahmen berücksichtigt, die einen Beitrag dazu leisten, Benachteiligungen zu reduzieren. Unberücksichtigt bleiben im Rahmen dieser Expertise zum Beispiel

¹³ Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein konnten keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt werden. Das KiTa-Aktionsprogramm in Schleswig-Holstein ist zwar ähnlich konstruiert, hat aber den Schwerpunkt auf dem Ausgleich von pandemiebedingten Einschränkungen.

Fachberatung, Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitshilfen und Fachveranstaltungen, die vielfach auch von den Ländern angeboten oder gefördert werden. In die Expertise ebenfalls nicht einbezogen wird die Förderung von Konsultationseinrichtungen, Familienzentren und Frühförderstellen. Auch alle therapeutischen einzelfallbezogenen Leistungen bleiben unberücksichtigt. Der Fokus liegt daher auf Maßnahmen der Länder, die die personelle Ausstattung in Kindertageseinrichtungen zum Abbau von Benachteiligungen verbessern – wie es beispielsweise im Bundesprogramm Sprach-Kitas der Fall war.

2.1 Welche Benachteiligungsdimensionen berücksichtigen die Länder?

Die Rechercheergebnisse zeigen, dass die Länder sehr unterschiedliche Benachteiligungsdimensionen berücksichtigen. Diese werden im Rahmen dieser Expertise in fünf Kategorien unterteilt, wobei einzelne Länder auch mehrere Ansätze gleichzeitig verfolgen. Bei den Benachteiligungsdimensionen, die als Kriterium für zusätzliche Personalressourcen herangezogen werden, handelt es sich um a) sprachliche Defizite, b) Mehrsprachigkeit, c) eine Kombination aus Sprache und Haushaltseinkommen sowie um d) Aspekte des Sozialraums. In der fünften Kategorie e) werden keine eindeutigen Kriterien durch das Land festgelegt und die Auswahl der geförderten Einrichtungen obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ansätze dargestellt. Es wird dabei auf die Begriffe zurückgegriffen, die in den Dokumenten verwendet werden, auch wenn diese teilweise umstritten sind.¹⁴

¹⁴ Vgl. etwa Kemper, Thomas/ Supik, Linda (2020) zum Begriff Migrationshintergrund. Da der Begriff in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik angeführt wird, wird er im Rahmen dieser Expertise durchgängig verwendet.

a) Sprachliche Defizite

In vier Bundesländern findet eine Förderung von einzelnen Kindern in Abhängigkeit von einem festgestellten bzw. diagnostizierten Förderbedarf in der sprachlichen Entwicklung statt.

- **Baden-Württemberg:** Hier erhält eine Kindertageseinrichtung eine kindbezogene Förderung zur sprachlichen Bildung, wenn durch eine pädagogische Fachkraft auf der Grundlage strukturierter Beobachtungsverfahren zur Erhebung des Sprachstands ein intensiver Förderbedarf festgestellt oder wenn im Rahmen der Einschulungsuntersuchung ein Förderbedarf ermittelt wird.
- **Brandenburg:** An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter – KISTE“ in mindestens einer der Testskalen Wortschatz (WO), Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen (IKO) oder Satzbildung (SB) den C-Wert von 4 nicht erreicht haben.
- **Bremen:** Es gibt ein Landesprogramm, das sich am Bundesprogramm Sprach-Kitas orientiert und Kitas mit einer großen Anzahl von Kindern unterstützt, die im Zuge der PRIMO-Sprachtestung einen hohen Förderbedarf aufweisen (ab 9 Sprachförderkindern im Durchschnitt der letzten 3 Jahre).
- **Hessen:** Für Kinder mit ergänzendem Sprachförderbedarf nach den Grundsätzen des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen und des Gesamtkonzepts des Landes Hessen zur sprachlichen Bildung und Förderung erhalten Einrichtungen eine einmalige Pauschale für zusätzliche Angebote der sprachlichen Bildung.

In diesem Zusammenhang kann auch die verpflichtende Teilnahme von Vorschulkindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf an Angeboten der Kindertagesbetreuung angeführt werden, die in Hamburg und Berlin besteht. So ist in Berlin in § 55 SchulG geregelt, dass Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die bislang nicht an Angeboten der Kindertagesbetreuung teilnehmen, für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung in einer Kindertageseinrichtung verpflichtet werden (im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche). In Hamburg ist in § 28a HmbSG geregelt, dass Kinder, deren Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht ausreichen, verpflichtet sind, im Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Ein Verbleib der Kinder in der Kita kann jedoch von den Eltern beantragt werden. Die Pflicht zur Teilnahme an den Regelangeboten geht jedoch nicht einher mit zusätzlicher Unterstützung der Einrichtung mit Personalressourcen, daher wird diese gesetzliche Regelung im Folgenden nicht weiter berücksichtigt, zumal es verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Sonderpflichten für einen Teil der Kinder außerhalb von Schule und Schulpflicht in Form einer außerschulischen Unterweisung“ gibt.¹⁵

¹⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021): Möglichkeiten und Grenzen einer verpflichtenden Förderung im Vorschulalter. WD 8 - 3000 - 086/21.

b) Mehrsprachigkeit

Einige Bundesländer verwenden Informationen zum (angenommenen) Sprachgebrauch von Kindern als Indikator für einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf im Bereich sprachliche Bildung.

- **Bayern:** Kindertageseinrichtungen erhalten eine höhere Zuwendung für Kinder, „deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind“ (so die Formulierung in BayKiBiG, Art. 21 Abs. 5).
- **Berlin:** Kitas erhalten eine Förderung, wenn der Anteil von „Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der Einrichtung mindestens 40 Prozent beträgt.
- **Hamburg:** Kitas werden unterstützt, wenn der Anteil von „Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache“ mindestens 50 Prozent beträgt.

c) Sprache und Haushaltseinkommen

Neben der alleinigen Berücksichtigung der Sprache findet teilweise auch eine Kombination von Familiensprache und Haushaltseinkommen statt.

- **Hamburg:** Alle Kitas werden indikatorengestützt (Familiensprache, Haushaltseinkommen und Förderbedarfe) in eine Rangreihung gebracht und nach Rangfolge und Haushaltslage zusätzlich unterstützt (abgesehen von Kindertageseinrichtungen, die mindestens 50 Prozent „Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache“ betreuen, die vorrangig unterstützt werden).
- **Hessen:** Kindertageseinrichtungen, „in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch [sic!] gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis

zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt“ (§ 32 Abs. 4 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch), werden zusätzlich unterstützt.

- In **Sachsen** wird ein Index aus den folgenden fünf Indikatoren gebildet:
 1. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Kinder mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger,
 3. Kinder, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird,
 4. Kinder Alleinerziehender,
 5. Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit.
- In Thüringen können Träger von Kindertageseinrichtungen einen Antrag auf zusätzliche personelle Unterstützung stellen, wenn standortspezifische und nicht nur einzelfallbezogene Herausforderungen in mindestens zwei Handlungsfeldern bestehen. Die Herausforderungen können sich auf den Sozialraum, auf die Lebenslage von Kindern oder auf Eigenschaften von Kindern beziehen. Die Richtlinie des Landesprogramms benennt beispielsweise „multikulturelle, soziokulturelle und interreligiöse Diversität“ in der Kindertageseinrichtung als Herausforderung, ebenso wie die Betreuung von Kindern aus Familien in sozio-ökonomischen Risikolagen oder in prekären Lebenslagen.

d) Sozialraumorientierung

Einzelne Bundesländer berücksichtigen sozial-räumliche Aspekte hinsichtlich der Förderung von Kita-Standorten:

- **Berlin:** Für Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, beträgt nach § 18 VOKitaFöG der Zuschlag 0,01 Stellen je Kind. Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden bestimmte Quartiersmanagementgebiete sowie Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf verstanden. Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.
- **Bremen:** Der Kita-Sozialindex basiert auf dem Bremer allgemeinen Benachteiligungsindex des Statistischen Landesamtes auf Ortsteilebene und setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen. Hierunter fallen Sprachförderung (anhand der Cito- bzw. neuerdings Primo-Ergebnisse), Nicht-Abitur-Quote, Sicherheit, SGB II-Bezug, Arbeitslosenziffer und Wahlbeteiligung. Der Kita-Sozialindex reicht von 0 bis 100, wobei 100 für eine maximal hohe soziale Belastung steht. Besonders benachteiligte Kitas – mit einem Sozialindex von mindestens 50 – erhalten zusätzliche Förderung.

e) Mittelzuweisung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an ausgewählte Einrichtungen

Einige Bundesländer stellen den Kommunen zusätzliche Mittel bereit, damit diese nach eigenen Kriterien Kindertageseinrichtungen fördern. In der Regel lässt sich anhand der öffentlich verfügbaren Informationen nicht nachvollziehen, nach welchen Kriterien die Kommunen die Mittel an die Einrichtungen weiterreichen. Das lässt die Möglichkeit zu, dass Kommunen Einrichtungen in eigener Trägerschaft bevorzugen. So stellt eine Auswertung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund für NRW fest, dass 41 Prozent aller plusKITAs unter kommunaler Trägerschaft sind, obwohl nur 23 Prozent aller Einrichtungen in NRW von den Kommunen betrieben werden. Damit sind die Einrichtungen kommunaler Träger überproportional häufig plusKITAs.¹⁶ Und in Sachsen-Anhalt kritisiert der Landesrechnungshof, dass das Land mit der getroffenen Maßnahme Steuerungspotenzial verschenke und fordert, dass die „Weiterleitung der Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen [...] auf der Grundlage verbindlicher und nachvollziehbarer gewichteter Kriterien und Indikatoren erfolgen [sollte].“¹⁷

16 Autorengruppe Kindertagesbetreuung NRW (2023): Kindertagesbetreuung NRW 2022. Ein indikatorenbasierter Bericht mit Regionalanalysen und ergänzendem Schwerpunkt zu kommunaler Bedarfsplanung, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, S. 28.

17 Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (2020): Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) Teil 2 – 2020 Erkenntnisse aus Vorortprüfungen bei Einrichtungsträgern, S. 30, https://lrh.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LRH/Berichte/Sonderberichte/LRH_LSA_KifoeG_Endf.pdf

Die Maßnahmen der Länder im Einzelnen sind:

- **Brandenburg:** Im Landesprogramm Kiez-Kitas werden 135 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählte Kindertageseinrichtungen unterstützt, die in ihrer Zusammensetzung vor besonderen Herausforderungen stehen.
- **Niedersachsen:** Das Land gewährt den örtlichen Trägern für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung.
- **Nordrhein-Westfalen:** Das Land gewährt den Kommunen einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen. Die plusKITA ist nach § 44 Abs. 1 KiBiz eine Kindertageseinrichtung „mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf“. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.
- **Rheinland-Pfalz:** Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 Prozent nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 Prozent nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk.
- **Sachsen-Anhalt:** Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 137 pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Nichtschulkinder zur Verfügung. Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, sollen dadurch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen die Zuweisungen in eigener Verantwortung unter Beachtung von neun Kriterien nach § 4 Abs. 1 und von acht Indikatoren für die Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel (KiFöG§23Abs1V ST).

2.2 Wer profitiert in welchem Maße von der Förderung?

Neben den sehr unterschiedlichen Kriterien für die Förderung sind auch die Förderhöhe, die Verbindlichkeit und die Dauer der Unterstützung sehr unterschiedlich. Vielfach orientiert sich die Förderung nicht an den tatsächlichen Bedarfen, d. h. nicht alle Einrichtungen, die die Kriterien für eine Förderung erfüllen, werden gefördert, sondern die Förderung ist gedeckelt auf eine bestimmte Anzahl von Einrichtungen – ähnlich wie dies auch beim Bundesprogramm Sprach-Kitas der Fall ist. Damit sind in der Regel nicht die Bedarfe der Kinder für die Förderung ausschlaggebend, sondern die Haushaltslage. So werden beispielsweise in Hamburg alle Kindertageseinrichtungen anhand von drei Indikatoren bewertet und in eine Reihenfolge gebracht. Zum weiteren Auswahlverfahren heißt es in der Programmbeschreibung: „Die Bestimmung der Kita-Plus-Kitas erfolgte nach Maßgabe der Rangreihung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“ Ähnlich verhält es sich bei Landesprogrammen, die dem Bundesprogramm Sprach-Kitas nachempfunden sind, wobei in diesem Fall bereits die Selektion durch eine Antragstellung erfolgt und damit nicht gesichert ist, dass Einrichtungen, die Unterstützung benötigen, auch durch die Förderung erfasst werden.

Anhand einer schematischen Übersicht kann veranschaulicht werden, wie der Anspruch auf Unterstützung in den Ländern geregelt ist. Dazu werden zwei Modelleinrichtungen konstruiert, für die angenommen wird, dass in beiden Einrichtungen 100 Kinder betreut werden. In der ersten Einrichtung befinden sich lediglich 10 Kinder, die den länderspezifischen Kriterien für eine zusätzliche Förderung entsprechen. In der zweiten Einrichtung entsprechen 50 von 100 betreuten Kindern den länderspezifischen Kriterien einer Benachteiligungslage.

In der folgenden Tabelle sind die Felder grün hinterlegt, wenn die angenommene Modelleinrichtung einen verbindlichen Anspruch auf Förderung hat.

Ist ein Feld gelb markiert, dann hat die Kindertageseinrichtung keinen verbindlichen Anspruch auf Förderung, kann aber eine Förderung beantragen oder kann ggf. von der Kommune durch Landesmittel unterstützt werden. Bei einem roten Feld hat die Kindertageseinrichtung keinen Anspruch auf Unterstützung durch Landesmittel. Für zwei Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) konnten keine spezifischen Maßnahmen festgestellt werden.

In dieser vereinfachten Darstellung zeigt sich, dass lediglich in fünf Bundesländern eine Unterstützung für Kindertageseinrichtungen mit einem geringen Anteil von bildungsbenachteiligten Kindern vorgesehen ist. Die Unterstützung bezieht sich teilweise auf festgestellte Sprachförderbedarfe (in Baden-Württemberg und Hessen) und teilweise auf die Familiensprache (Berlin) bzw. die Staatsangehörigkeit der Eltern (Bayern). Dass Baden-Württemberg und Bayern eher niedrigschwellige Angebote vorhalten, kann damit zusammenhängen, dass es in den Bundesländern vermutlich relativ wenige Kindertageseinrichtungen gibt, die einen hohen Anteil von Kindern mit Benachteiligungen betreuen. Denn für den Grundschulbereich konnte gezeigt werden, dass in Bayern und Baden-Württemberg gerade einmal für 0,4 bzw. 0,8 Prozent aller Grundschulen Armutsquoten von über 30 Prozent angenommen werden können.¹⁸ Dieser sehr niedrige Wert könnte darauf hindeuten, dass es auch nur verhältnismäßig wenige Kindertageseinrichtungen mit Armutsquoten von über 30 Prozent gibt, sodass es wenig Handlungsdruck für die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von benachteiligten Kindern geben könnte.

¹⁸ Helbig, Marcel (2023): Eine „faire“ Verteilung der Mittel aus dem Startchancenprogramm erfordert eine ungleiche Verteilung auf die Bundesländer. Eine Abschätzung der Mittelbedarfe für die deutschen Grundschulen anhand der Armutsquoten in den Sozialräumen, Discussion Paper P 2023-001 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

Auffällig ist zudem, dass es lediglich in fünf Bundesländern eine verbindliche Förderung für Einrichtungen gibt, die zur Hälfte Kinder mit Benachteiligungen betreuen. In allen anderen Bundesländern, die Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen durch verbesserte Personalausstattung vorsehen, sind die Einrichtungen davon abhängig, dass sie entweder durch das Land oder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt werden, um zusätzliche Unterstützung zu erhalten.

Die Höhe der Unterstützung orientiert sich in vielen Fällen an der Finanzierung im Bundesprogramm Sprach-Kitas in Höhe von 25.000 Euro. Diese Summe entsprach zu Beginn des Bun-

desprogramms Sprach-Kitas im Jahr 2016 einer halben Personalstelle (TV SuE 8b). Der Betrag für diesen Stellenanteil ist mittlerweile bei weitem nicht mehr kostendeckend.

Tabelle 1 zeigt schematisch die unterschiedlichen Maßnahmen auf. Die Spannweite der Förderung reicht bei 10 Kindern mit Benachteiligung von zusätzlichen 4.400 Euro (Baden-Württemberg) bis zu Ländern, die die Einrichtung nicht zusätzlich unterstützen. Bei 50 Kindern mit Benachteiligung sind Förderungen bis zu 58.100 Euro (Thüringen) möglich, während in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein keine zusätzliche Förderung gewährt wird.

Tabelle 1: Modellrechnung zur additiven personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mit Kindern in benachteiligenden Lebenslagen

Einrichtung mit 100 Kindern, darunter		
Bundesland	10 Kinder mit Benachteiligung	50 Kinder mit Benachteiligung
Baden-Württemberg	4.400 € (10 x 440 €)	22.000 € (50 x 440 €)
Bayern	Faktor 1,3 pro Kind	Faktor 1,3 pro Kind
Berlin	0,1 Personalstelle (0,01 Stellenanteil pro Kind Sozialraum)	Bis zu 1,35 Personalstelle (0,017 Stellenanteil pro Kind bei ndHS und 0,01 für Sozialraum)
Brandenburg	Abhängig von der Kommune	Bis zu 48.000 Euro
Bremen		25.000 €
Hamburg		0,24 Personalstelle
Hessen	2.000 € (10 x 200 €)	25.000 € (50 x 500 €)
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		Abhängig von der Kommune
Nordrhein-Westfalen		25.000 € (bei Aufnahme in die Jugendhilfeplanung)
Rheinland-Pfalz		Abhängig von der Kommune
Saarland		25.000 €
Sachsen		30 Personalstunden
Sachsen-Anhalt		Abhängig von der Kommune
Schleswig-Holstein		
Thüringen		58.100 €

Eigene Darstellung, Stand: Februar 2023

■ verbindlicher Anspruch auf Förderung, ■ Förderung möglich, ■ keine Förderung möglich.

2.3 Abbau von Benachteiligung als Bestandteil der Qualitätsentwicklung

Sieben Länder haben seit 2019 im Zuge der Umsetzung des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes neue Maßnahmen ergriffen, die gezielt auf den Abbau von Benachteiligungen setzen. Diese Maßnahmen (die in Kapitel 2.1 bereits berücksichtigt sind) sollen im Folgenden gesondert betrachtet werden, weil das Gesetz explizit die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den Bundesländern und die Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung zum Ziel hat.

Auch bei den Maßnahmen zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zeigt sich, dass jedes Land dabei eigene Wege geht. Die meisten Maßnahmen werden im Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – umgesetzt.¹⁹

In Bremen wird eine bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen mit 7,1 Mio. Euro im Jahr 2021 finanziert (das entspricht 20,2 % der verausgabten Landesmittel für Qualitätsentwicklung).

In Niedersachsen hat das Land die Richtlinie „Qualität in Kitas“ erlassen, die zusätzliche Fachkräfte in Einrichtungen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund finanziert. Allerdings gibt es auch weitere Kriterien mit anderen Zielsetzungen, sodass unklar bleibt, wie viel der zur Verfügung gestellten Mittel für den Abbau von Benachteiligungen tatsächlich verwendet werden.

In Rheinland-Pfalz wird die Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets mit 35 Mio. Euro im Jahr 2021 finanziert (dies entspricht 28,4 % der verausgabten Landesmittel für Qualitätsentwicklung).

Im Saarland wird analog zum Bundesprogramm Sprach-Kitas die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (um eine Viertel-Vollzeitstelle) für Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen mit 0,5 Mio. Euro im Jahr 2021 gefördert (dies sind 1,6 % der verausgabten Landesmittel für Qualitätsentwicklung).

In Sachsen-Anhalt soll die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf mit 5,5 Mio. Euro unterstützen (das sind 12,9 % der verausgabten Landesmittel für Qualitätsentwicklung).

In Thüringen wird eine Maßnahme im Handlungsfeld 10 umgesetzt, die sehr ähnlich zu den oben aufgeführten Maßnahmen ist. Gefördert wird die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren. Dafür stehen im Jahr 2021 3,4 Mio. Euro (bzw. 5,1 % der verausgabten Landesmittel für Qualitätsentwicklung) zur Verfügung.

Berlin wählte einen deutlich anderen Ansatz. Im Handlungsfeld 3 wurden finanzielle Anreize für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen geschaffen und dafür 4,6 Mio. Euro im Jahr 2021 bereitgestellt (7,0 % aller für Qualitätsentwicklung verausgabten Landesmittel). Da es sich um eine bessere Bezahlung der beschäftigten Mitarbeitenden handelt, aber nicht um eine bessere personelle Ausstattung der Einrichtung, bleibt diese Maßnahme im Rahmen dieser Expertise unberücksichtigt.

Grundsätzlich erscheint positiv, dass sieben Länder im Zuge der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes eine sozialindizierte Unterstützung von Kindertageseinrichtungen priorisieren. Es ist wünschenswert, dass dieser Aspekt der Qualitätsent-

¹⁹ Sämtliche Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen sind entnommen aus: BMFSFJ (2023): Monitoringbericht zum KiQuTG 2022.

wicklung mehr Aufmerksamkeit erfährt und explizit auch durch das Monitoring des KiQuTG erfasst wird. Relevant wäre ein Vergleich der Erfolgsaussichten dieser teilweise sehr unterschiedlichen Maßnahmen, um im Zuge der weiteren Qualitätsentwicklung gute Praxis zu identifizieren.

Tabelle 2: Maßnahmen der Länder zum Abbau von Benachteiligung im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG

Bundesland	Handlungsfeld	Maßnahme	Ausgaben 2021	Anteil Gesamtausgaben des Landes für Qualitätsentwicklung
Berlin	3	Finanzieller Anreiz für Kita-Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	4.594.872 €	7,0%
Bremen	2	Bessere Personalausstattung für Kitas in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	7.135.387 €	20,2%
Niedersachsen	2	Richtlinie Qualität in Kitas	unklar	
Rheinland-Pfalz	2	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen durch ein Sozialraumbudget	35.171.715 €	28,4%
Saarland	2	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	548.770 €	1,6%
Sachsen-Anhalt	2	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	5.496.527 €	12,9%
Thüringen	10	Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren	3.420.549 €	5,1%

Quelle: BMFSFJ (2023), eigene Darstellung

3. Die Regelfinanzierung als doppelt benachteiligender Effekt

Der Ansatz, Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Haushalten personell besser auszustatten, ist mittlerweile in den meisten Bundesländern aufgegriffen, wie die Übersicht der verschiedenen Maßnahmen der Länder zeigt – auch wenn diese Maßnahmen bei weitem nicht bedarfsgerecht sind. Allerdings sollte bei der Bewertung von zusätzlichen Maßnahmen auch die Basisstruktur berücksichtigt und auf benachteiligende Effekte geprüft werden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Herausforderungen.

Ein bislang wenig beachteter Aspekt ist die vertragliche Betreuungszeit für Kinder. Diese orientiert sich vor allem an den Bedarfen der Eltern, unter besonderer Berücksichtigung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, hingegen weniger an den Bedarfen der Kinder. Strehmel und Viernickel (2022) stellen fest, dass die Anwesenheitszeiten bzw. gebuchten Betreuungszeiten der Kinder entweder durch die Unterscheidung von Ganztags- und Teilzeitplätzen oder durch die genaue Berechnung von Betreuungsstunden in die Personalbemessung einfließen.²⁰ Das führt dazu, dass die Personalausstattung in Einrichtungen im Wesentlichen von den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen abhängt. Die vereinbarten Betreuungsumfänge hängen wiederum von den sozioökonomischen Lebenslagen von Familien ab. So halten Sophia Schmitz et al. (2023) in einer Expertise im Auftrag des BMFSFJ fest: „Für den Ü3-Bereich belegen unterschiedliche Studien, dass ganztägige Angebote vorwiegend von ressourcenstarken Familien genutzt werden.“²¹ Für unter 3-jährige Kinder liegen keine gesonderten Auswertungen vor, aber grundsätzlich halten die Autorinnen der Expertise fest, „dass insbesondere ressourcenstarke Familien und solche Familien, bei denen kein oder nur ein Elternteil einen Migrationshintergrund hat, diese

Angebote [der Ganztagsbetreuung] verstärkt nutzen.“ Das sei auch ein Grund dafür, warum Kinder aus einkommensstärkeren Haushalten und Kinder, deren Eltern höhere Bildungsabschlüsse haben, bislang im besonderen Maße vom Ausbau dieser Angebote profitieren.

Das führt dazu, dass Kindertageseinrichtungen, die überwiegend von privilegierten Kindern besucht werden, eine deutlich bessere Personalausstattung haben als Einrichtungen mit überwiegend sozioökonomisch benachteiligten Kindern, die deutlich häufiger Halbtagsplätze belegen.

Dieser Effekt ist auch davon abhängig, ob landesgesetzlich ein garantierter Betreuungsumfang festgelegt ist. In elf Bundesländern gibt es per Landesgesetz vorgegebene Mindestbetreuungsumfänge, die Eltern für ihre Kinder in Anspruch nehmen können, ohne dafür besondere Bedarfe wie Vollerwerbstätigkeit nachweisen zu müssen (siehe Anhang B). In Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Saarland gibt es keine entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben. Die garantierten täglichen Betreuungszeiten sind in Bayern, Bremen und Niedersachsen auf 4 Stunden, in Hamburg und Schleswig-Holstein auf 5 Stunden begrenzt. In Sachsen-Anhalt (8 Stunden) und Thüringen (10 Stunden) haben dagegen alle Kinder einen vergleichsweise hohen Anspruch auf Betreuung.

Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass in Bayern (19 %), Hamburg (33 %), Niedersachsen (26 %) und Schleswig-Holstein (20 %) besonders viele Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt geringe Betreuungsumfänge von bis zu 25 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen, was eine deutliche Abweichung zum Durchschnittswert für die westlichen Bundesländer ist: In diesen nehmen insgesamt nur 11 Prozent aller Kinder ab 3 Jahren einen so geringen Betreuungsanspruch wahr.²²

²⁰ Strehmel, Petra/ Viernickel, Susanne (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

²¹ Schmitz, Sophia u.a. (2023): Expertise Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), S. 18.

²² Bertelsmann Stiftung (2023): Ländermonitor Frühkindliche Bildung, www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang/betreuungsumfang-in-kitas-und-kindertagespflege-1

Beispielhaft lassen sich anhand einer weiteren Modellrechnung die Unterschiede verdeutlichen. Kindertageseinrichtung A liegt in einem wohlhabenden Stadtteil, in dem viele Eltern voll- oder hauptberuflich sind. In diesem Modell haben 90 von insgesamt 100 Kindern einen Anspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz mit 45 Stunden in der Woche (bzw. 9 Stunden pro Tag).²³ Weitere 10 Kinder nutzen den durch das Land festgelegten Mindestbetreuungsumfang.

In der Vergleichseinrichtung B befinden sich lediglich 40 von 100 Kindern, die einen Anspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz mit 45 Stunden in der Woche (bzw. 9 Stunden pro Tag) haben. Dafür nutzen 60 Kinder den durch das Land festgelegten Mindestbetreuungsumfang.

Bei diesem Vergleich zeigt sich sehr deutlich der Effekt von geringen Mindestbetreuungszeiten. In Bundesländern, die lediglich 4 Stunden Betreuung pro Tag garantieren, ist der Unterschied besonders hoch.

In der Modellkita A beträgt die durchschnittliche vertraglich vereinbarte Betreuungszeit 8,5 Stunden je Tag, während sie in der Modellkita B mit einem hohen Anteil benachteiligter Kinder bei 6 Stunden je Tag liegt – und somit beinahe um ein Drittel geringer ausfällt. Dementsprechend schlechter ist auch die personelle Ausstattung der Einrichtung, obwohl der zeitliche Aufwand de facto nicht in gleichem Maße geringer ist. Denn der Aufwand für Elternarbeit, Dokumentation, Vor- und Nachbereitung fällt für ein Kind, das lediglich vier Stunden betreut wird, ähnlich hoch aus wie für ein Kind, das 8 Stunden betreut wird. Da sprachliche Bildung überwiegend alltagsintegriert stattfindet, haben Kinder mit Benachteiligung durch die eingeschränkten Betreuungszeiten ein deutlich reduziertes Zeitfenster, in dem die sprachliche Anregungsqualität gezielt durch pädagogische Fachkräfte stimuliert werden kann.

Tabelle 3: Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (durchschnittliche Stundenzahl je Tag) in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder mit Ganztagsbetreuungsanspruch

	garantierte Betreuungszeiten (gBZ)	Durchschnittliche vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (90 Kinder Ganztagsanspruch / 10 Kinder gBZ)	Durchschnittliche vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (40 Kinder Ganztagsanspruch / 60 Kinder gBZ)	Differenz
Bayern	4	8,5	6,0	2,5
Bremen	4	8,5	6,0	2,5
Niedersachsen	4	8,5	6,0	2,5
Hamburg	5	8,6	6,6	2,0
Schleswig-Holstein	5	8,6	6,6	2,0
Brandenburg	6	8,7	7,2	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	6	8,7	7,2	1,5
Berlin	7	8,8	7,8	1,0
Rheinland-Pfalz	7	8,8	7,8	1,0
Sachsen-Anhalt	8	8,9	8,4	0,5
Thüringen	10	10,0	10,0	-

Quelle: eigene Berechnung und Darstellung

²³ Das Beispiel dient der Veranschaulichung und berücksichtigt nicht, dass es z. B. in Hamburg keine Betreuungsgutscheine für 9 Stunden gibt, sondern 5, 6, 8, 10 oder 12 Stunden Betreuung gewährt werden.

Diese Differenzen führen bereits zu unterschiedlichen Handlungsspielräumen für die Einrichtungen, aber für den Vergleich sind nicht nur die vertraglichen Betreuungszeiten relevant, sondern auch die tatsächliche Inanspruchnahme. Die Flexibilität von Kita A wird enorm erhöht, wenn 90 Kinder mit einem Ganztagsplatz von 9 Stunden im Durchschnitt lediglich 8 Stunden am Tag anwesend sind, wie es in der Praxis üblich ist.

Denn Kinder mit gebuchten Ganztagsbetreuungsplätzen nehmen die vereinbarten Betreuungszeiten besonders häufig nicht in vollem Umfang in Anspruch. 55 Prozent der Kinder mit gebuchtem Ganztagsplatz (mehr als 7 und bis zu 9 Stunden je Tag) nutzen mindestens fünf Stunden pro Woche weniger als vertraglich festgelegt. Das gleiche gilt für zwei Drittel der Kinder mit vertraglich vereinbartem erweiterten Ganztagsplatz (mehr als 9 Stunden je Tag).²⁴

Dies führt zu der paradoxen Situation, dass das gegenwärtige System eine doppelte Bevorzugung von privilegierten Kindern enthält. Zum einen haben diese in der Regel größere Betreuungsumfänge, die zum anderen häufiger nicht vollumfänglich genutzt werden. Davon profitieren sowohl die Kinder als auch die Einrichtungen, weil ihnen diese Rahmenbedingungen deutlich mehr Flexibilität ermöglicht, als Einrichtungen mit überwiegend benachteiligten Kindern.

Die vorherigen beispielhaften Überlegungen legen nahe, dass sich die Notwendigkeit von additiven Sprachfördermaßnahmen deutlich reduzieren ließe, wenn sich die Betreuungsumfänge nicht überwiegend an den Bedarfen von Eltern, sondern auch an den Bedarfen der Kinder orientieren würden.

Allerdings weisen die Autorinnen der Expertise „Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote“ darauf hin, dass es bislang nur sehr wenige Studien zu den Effekten von Ganztagsbetreuung im Vergleich zur Halbtagsbetreuung gebe. Zwar sei zu beobachten, dass der ganztägige Besuch von Kindertageseinrichtungen insbesondere bei Kindern aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien und Kindern mit Migrationshintergrund die kognitiven Fähigkeiten und damit die Schulreife sehr wahrscheinlich verbessere, hingegen seien die Auswirkungen auf nicht-kognitive Fähigkeiten (wie das Sozialverhalten und die Selbstregulation) noch unklar. Es gebe jedoch Anzeichen, dass die Entwicklung von nicht-kognitiven Fähigkeiten von der Qualität der Angebote abhängig sei.²⁵ Allein die Betreuungszeit für Kinder in benachteiligenden Lebenslagen auszuweiten, reicht somit nicht aus, um Benachteiligungen abzubauen, hierfür ist zudem eine ausreichend gute Qualität von Bildung und Betreuung zu gewährleisten.

24 Schmitz, Sophia u.a. (2023): Expertise Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.).

25 Ebenda, S. 19f.

4. Einschätzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Bereich schulischer Bildung

Die Kindertagesbetreuung hat als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe den expliziten Auftrag, Benachteiligungen von Kindern zu vermeiden und abzubauen. Wie in Kapitel 2 dargestellt, nutzen die Länder dazu sehr unterschiedliche Methoden, zu deren Wirksamkeit bislang jedoch keine vergleichenden Auswertungen oder Evaluationen vorliegen. Insbesondere bleibt unklar, inwieweit diese Maßnahmen den systemimmanenten Nachteil ausgleichen, der sich durch einen begrenzten Betreuungsumfang für viele Kinder in benachteiligenden Lebenslagen ergibt (wie in Kapitel 3 ausgeführt). Es erscheint paradox, dass Kinder, die eine größere Wahrscheinlichkeit haben, Förderbedarf bei der sprachlichen Bildung aufzuweisen, überdurchschnittlich oft nur einen Halbtagsplatz erhalten – und sie in dieser Zeit ein zusätzliches Unterstützungsangebot erhalten.

Bislang können die Maßnahmen der Länder nicht verhindern, dass privilegierte Kinder auf unterschiedliche Arten besonders vom System der Kindertagesbetreuung profitieren und sich dadurch Benachteiligungen verschärfen. Neben der Verbesserung des Zugangs zum System der Kindertagesbetreuung für Kinder in benachteiligenden Lebenslagen braucht es auch mehr und gezieltere Maßnahmen, um die Bedarfe von (potenziell) benachteiligten Kindern stärker zu berücksichtigen. Zudem benötigt das Thema mehr Aufmerksamkeit, da es im Monitoring des Handlungsfeldes und in der wissenschaftlichen Forschung²⁶ bestenfalls gestreift wird.

Die Frage der Benachteiligung wird auch im Schulbereich intensiv diskutiert, daher wird im Folgenden auf einzelne Beispiele aus dem Kontext schulischer Bildung eingegangen.²⁷ Hervorzuheben

26 Mit wenigen Ausnahmen, wie etwa: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Armutssensibles Handeln in Kindertageseinrichtungen. Zwischenergebnisse und Impulse aus dem Modellprojekt „Zukunft früh sichern!“.

27 Einen Überblick über die Vorgehensweise der Länder liefern die folgenden Beiträge: Beierle, Sarah/ Hoch, Carolin/ Reißig, Birgit (2019). Schulen in benachteiligten sozialen Lagen, DJI (Hrsg.), www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28019_DJI_Schulen_in_benachteiligten_sozialen_Lagen.pdf

ist, dass schulische Bildungsbenachteiligungen und deren Reduktion deutlich intensiver und länger beforscht und diskutiert werden als dies im Bereich der Kindertagesbetreuung der Fall ist. Und dies sogar vor dem Hintergrund, dass sich der schulische Bildungsauftrag wesentlich von dem ganzheitlichen Bildungsverständnis in der Kindertagesbetreuung unterscheidet und für den Schulbereich der Abbau von Benachteiligungen weniger explizit als Handlungsauftrag formuliert ist.

Für den Schulbereich ist schon lange bekannt, wie stark soziale Ungleichheiten bestehen und dass auch das Schulsystem zur Aufrechterhaltung oder sogar Verstärkung von Benachteiligungen beiträgt, was angemessene Gegenmaßnahmen erfordert.²⁸ Für die Kindertagesbetreuung muss eine entsprechende Sensibilisierung noch erweitert werden – was allerdings ohne einschlägige wissenschaftliche Studien erschwert wird. Hierbei können die Erfahrungen aus dem schulischen Bereich durchaus hilf- und lehrreich sein.

In jedem Fall wird deutlich, dass Ansätze zur Reduktion von Benachteiligungen komplex sind und ein systematisches und koordiniertes Vorgehen voraussetzen. Von einzelnen Maßnahmen mit begrenzter Laufzeit kann kein nachhaltiger oder ausreichender Effekt erwartet werden. Vielmehr muss das System der Kindertagesbetreuung als Ganzes so gestaltet werden, dass pädagogische Fachkräfte in die Lage versetzt werden, strukturelle Benachteiligungen abzubauen zu können. Dazu sind eine

Klemm, Klaus/ Kneuper, Daniel (2019): Zur Orientierung von Schulausgaben an Sozialindizes - Ein Bundesländervergleich, Netzwerk Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung, <https://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15755.pdf>

Groos, Thomas / Knüttel, Katharina (2021): Sozialindizes für Schulen, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/18452.pdf>

28 Siehe u.a.: Bourdieu, Pierre/ Passeron, Jean-Claude (1971): Die Illusion der Chancengleichheit.

Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) (2001): PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich.

Peisert, Hansgert (1967): Soziale Lage und Bildungschancen in Deutschland.

Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen nötig, von verstärktem Einsatz von Kita-Sozialarbeit über multiprofessionelle Zusammenarbeit, eine bessere Verzahnung von Angeboten auf kommunaler Ebene, mehr Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten bis hin zur Ausweitung von Forschung und Evaluation. Prinzipiell können auch die verbesserte Ausstattung mit Verwaltungsressourcen, die Verbesserung der Sachausstattung oder des Außengeländes sinnvolle Ansätze sein. Im Folgenden liegt jedoch – wie zuvor – der Fokus auf der personellen Ausstattung in Kindertageseinrichtungen.

4.1 Förderrelevante Indikatoren

Die Auflistung der Maßnahmen in den Ländern (Kapitel 2.1) zeigt, dass bislang in der Kindertagesbetreuung sehr viele verschiedene Methoden und Kriterien verwendet werden, um die personelle Situation in Kindertageseinrichtungen den Bedarfen der Kinder anzupassen.

Für den Schulbereich, insbesondere im Inklusionskontext, ist das „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“ bekannt. Dieses wird benannt, wenn eine zusätzliche Gewährung von Ressourcen mit einer tendenziell stigmatisierenden Etikettierung verbunden ist. Um das Dilemma aufzulösen, muss ein Weg gefunden werden, (zusätzliche) Ressourcen möglichst bedarfsgerecht bzw. in Abhängigkeit von möglichen Bedarfen zu verteilen, unter Vermeidung von stigmatisierenden Effekten durch (individuelle) Etikettierungen.

Wenn keine flächendeckende Verteilung nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“ erfolgen soll, dann sind personenbezogene Kriterien zur Ressourcenverteilung erforderlich. Diese orientieren sich oft an Schüler*innen mit besonderen Bedarfen, aus denen eine kriteriengestützte oder diagnostische Etikettierung resultiert (z. B. Diagnose eines sonderpädagogischen Förderbedarfs). Dabei kann grundsätzlich zwischen Kriterien unterschieden werden, die entweder

- a) sozioökonomische bzw. demografische Merkmale eines Kindes beschreiben (z. B. Informationen zu Sprache, Staatsangehörigkeit, Haushaltseinkommen) oder
- b) verhaltensbedingte Kriterien, die die Leistung bzw. das Verhalten von Kindern berücksichtigen (z. B. Lernstand, motorische Fähigkeiten, Sprachentwicklung).

Beide Herangehensweisen haben jeweils Vor- und Nachteile. Bei Variante b, d. h., wenn verhaltensbedingte Informationen bzw. Defizite zur Ressourcenverteilung verwendet werden, ist die Gefahr der Stigmatisierung von Kindern deutlich höher als bei Variante a. Zudem können Ressourcenzuweisungen, die auf verhaltensbedingten Informationen bzw. Defiziten basieren, erst dann beginnen, wenn ein Nachteil für das betreffende Kind feststellbar und somit bereits eingetreten ist. Dies läuft dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen entgegen. Erschwerend kommt hinzu, dass erfolgreiche Präventionsarbeit in der Variante b nicht honoriert wird, da der Erfolg über die Indikatoren nicht erfasst wird, sondern nur der Misserfolg bei unzureichender Prävention. Das kann dazu führen, dass bei erfolgreicher Etablierung von präventiven Maßnahmen die Mittel wieder gekürzt werden, sobald sich der Erfolg einstellt. Zudem sollte es vermieden werden, dass Träger und Einrichtungen möglichst defizitäre Leistungen von Kindern nachweisen müssen, um die erforderliche Präventionsarbeit leisten zu können. Es sollte keine materiellen Anreize geben, Benachteiligungen eintreten zu lassen, die gemessen und anschließend mit zusätzlichen Ressourcen kompensiert werden. Das spricht dafür, dass sich die Mittelzuweisung für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung vorrangig an sozioökonomischen bzw. demografischen Merkmalen orientiert, um Personengruppen, von denen nachgewiesen ist, dass sie besonders von Benachteiligung betroffen sind, gezielt zu unterstützen.

Wenn hingegen demografische Merkmale als Kriterien gewählt werden, drohen andererseits Attributionsfehler: Indem über entsprechende Indikatoren

pauschal sozialen Gruppen Defizite und Förderbedarfe zugeschrieben werden, kann es auch auf Gruppenebene zu Stigmatisierungen sowie zu einer potentiell fehlerhaften Verteilung von Mitteln kommen. Demografische und sozioökonomische Indikatoren müssen daher so gewählt werden, dass Personengruppen berücksichtigt werden, die überdurchschnittlich oft von Benachteiligungen betroffen sind, ohne dass durch die Auswahl oder Bezeichnung der Gruppen bereits eine Stigmatisierung erfolgt. Dabei wird immer auch ein kleiner Teil dieser Gruppe miterfasst, der nicht von Benachteiligung betroffen, jedoch potentiell von einer gruppenbezogenen Stigmatisierung betroffen ist oder sein kann.

Insgesamt bieten beide Herangehensweisen Anreize dafür, möglichst viele Kinder zu erfassen, für die eine zusätzliche finanzielle Förderung in Aussicht steht (auch wenn eine institutionelle Beeinflussung bei Variante b eher möglich ist). Mögliche Fehlanreize sollten bei der Konstruktion von Förderkriterien frühzeitig mitbedacht werden. Gleichzeitig kann die Erfassung von benachteiligungsrelevanten Indikatoren dabei helfen, bestimmte Personengruppen überhaupt erst sichtbar zu machen und anschließend zu fördern. Bei einer einseitigen Fokussierung auf eine spezifische Zielgruppe besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese überrepräsentiert wird, wie ein Beispiel aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik nahelegt:²⁹

Die Zahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen mit ausländischem Herkunftsland mindestens eines Elternteils beträgt in Berlin unter allen Kindern 36,6 % (insgesamt 62.456) und in Bayern vergleichbare 31,4 % (insgesamt 197.354). Setzt man die Kinder mit ausländischem Herkunftsland eines Elternteils ins Verhältnis zu den Kindern, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zeigen sich auffällige Unterschiede. In Berlin sind die beiden Gruppen fast gleich groß (10:9,2) während in Bayern die Gruppe der

Kinder, die zuhause vorrangig nicht Deutsch spricht, relativ klein ist (im Verhältnis 10:6 zur Gruppe der Kinder mit im Ausland geborenen Eltern). Das muss jedoch nicht unbedingt daran liegen, dass in Bayern viel mehr Kinder in der Familie Deutsch sprechen. Vielmehr ist in Bayern die Herkunft der Eltern für die Kindertageseinrichtung finanziell relevant, während in Berlin die gesprochene Sprache für die Einrichtung finanziell relevant ist. Das kann dazu führen, dass es auf der einen Seite bei der Familiensprache eine leichte Untererfassung in Bayern gibt und auf der anderen Seite eine leichte Übererfassung in Berlin.

Dieses Beispiel ist ein Argument dafür, sich nicht auf einen Indikator zu beschränken, sondern mehrere zu verwenden und diese ausgewogen zu kombinieren. Ein solches Verfahren kann auch besser die Kombination und Überlappung verschiedener Formen von Benachteiligung berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang kommt es oft zu einer Fokussierung auf den Migrationshintergrund eines Kindes. Dabei konstatiert die empirische Bildungsforschung, dass die Konzentration von Kindern mit Migrationshintergrund – etwa im Vergleich zum sozioökonomischen Status – an sich weniger nachteilige Folgen für den Kompetenzerwerb und die Leistungsentwicklung der Schüler*innen hat. Die Ursache für die Fokussierung wird von der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der KMK (SWK) folgendermaßen begründet: „Wichtiger ist die meist damit einhergehende Konzentration von Kindern mit geringem sozioökonomischem Status in einer Schulklasse, die mit der Konzentration von Kindern mit geringerem Kompetenzniveau einhergeht. Dass dennoch häufig die ethnische Segregation in der entsprechenden gesellschaftlichen Debatte im Vordergrund steht, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Informationen über die Zusammensetzung einer Klasse oder Schule nach Staatsbürgerschaft der Schüler*innen leichter verfügbar sind als Informationen über die Zu-

²⁹ Statistisches Bundesamt (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022, Tabelle LT2.

sammensetzung nach sozioökonomischem Status oder Kompetenzniveau.“³⁰

Um den verschiedenen Benachteiligungsdimensionen gerecht zu werden, werden im schulischen Bereich – unabhängig von erheblichen individuellen Unterstützungsbedarfen – vielfach über komplexe Sozialindizes zusätzliche finanzielle Ressourcen an Schulen verteilt. Ein Sozialindex soll in diesem Fall „eine ungleiche sozioökonomische Schülerzusammensetzung auf Schulebene abbilden [...], es geht um die Beschreibung von unterschiedlichen Lernausgangslagen an Schulen und nicht um die Beschreibung einzelner Schülerinnen und Schüler (SuS) oder um die Modellierung von kausalen Effekten.“ Dabei spielt die Auswahl von aussagekräftigen Kriterien eine entscheidende Rolle. „Diese sollten einerseits unaufwändig zu ermitteln sein, damit sie gezielt zur Ressourcensteuerung eingesetzt werden können. Andererseits sollte die Identifikation der entsprechenden Schulen transparent sein.“ Im Schulbereich können zur Indexbildung Adressinformationen zum Wohnort der Schüler*innen mit kleinräumig vorhandenen Daten zum SGB-II-Bezug kombiniert werden. Die SWK hält aber auch fest, dass „Indizes, die lediglich die Lage der Schule (und nicht den Wohnort der Kinder) berücksichtigen, [...] indes zur Identifikation von Schulen mit besonderem Ressourcenbedarf deutlich weniger geeignet [sind]“.³¹ Grundsätzlich sind einrichtungsbezogene Indizes, die die Zusammensetzung der Kinder in der Einrichtung erfassen, deutlich genauer als Indizes, die vorrangig die Lage der Einrichtung oder den Wohnort der betreuten Kinder berücksichtigen.

Sozialraumdaten kommen insbesondere dort zur Anwendung, wo einrichtungsbezogene Daten nicht oder nur sehr begrenzt verfügbar sind, denn die Bildung von geeigneten Indizes wird durch den Mangel an geeigneten Informationen in der Schulstatistik erschwert (dies gilt auch für die Kinder-

³⁰ Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) (2023): Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule, S. 134.

³¹ Ebenda, S. 141f.

und Jugendhilfestatistik). In Hamburg wurde daher an Schulen zeitweise der sozioökonomische Status von Eltern erhoben. Allerdings erfolgte in Hamburg wieder eine Abkehr von der Befragung der Eltern, u. a. da mit entsprechenden Erhebungen die im Fokus liegenden sozial benachteiligten Schülerpopulation häufig untererfasst wurden (etwa Verzerrungen aufgrund von – nicht zufällig – fehlenden Antworten). Für Kindertageseinrichtungen liegen dagegen oft Informationen über Haushaltseinkommen bzw. BuT-Leistungsbezug vor, da diese Informationen für die Berechnung oder Erstattung von Elternbeiträgen, aber auch für die Abrechnung von Kosten von Ausflügen und Mahlzeiten benötigt werden. Allerdings werden diese Daten bislang nur selten zentral und direkt vergleichbar erfasst.

Einrichtungsbezogene Sozialindizes könnten auch für Kindertageseinrichtungen ein effektives Instrument sein, um Kinder in benachteiligenden Lebenslagen gezielt zu unterstützen. Bislang nutzen lediglich Hamburg und Sachsen vergleichbare Indizes (wie sie im Schulbereich erprobt sind). Zentral ist, dass die ausgewählten Kriterien geeignet, transparent und valide sind. Es erscheint längst überfällig, ein länderübergreifendes Verständnis davon zu entwickeln, welche Kinder ein besonderes Risiko für Benachteiligungen haben und wie diese Kinder unterstützt werden können. Die Empfehlungen des Europäischen Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder bieten sich als Orientierung an (wie bereits in Kapitel 1 erwähnt).³² Ausgehend davon könnten folgende Gruppen Berücksichtigung finden:

- Kinder mit ausländischem Herkunftsland mindestens eines Elternteils
- Kinder aus Haushalten mit Transferleistungsbezug
- Kinder in prekären familiären Verhältnissen (z. B. Kinder von Inhaftierten, Kinder, die in

³² Europäischer Rat (2021): Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE>

einem Haushalt leben, in dem es psychische Erkrankungen oder Langzeiterkrankungen gibt oder in dem es zu Drogenmissbrauch oder häuslicher Gewalt kommt, Kinder in Formen der außerfamiliären Betreuung oder in Unterkünften für Geflüchtete)

- Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen
- Kinder mit festgestelltem therapeutischem Bedarf
- Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung.

Bislang ist eine zentrale Erfassung von Daten zu den unterschiedlichen Benachteiligungsdimensionen nur teilweise möglich. Selbstverständlich erfordern diese sensiblen personenbezogenen Daten besondere Datenschutzvorkehrungen. Aber der Datenschutz sollte der Erfassung dieser Merkmale nicht im Wege stehen. Denn aus Kindeswohl- und Kinderschutzgründen ist eine gezielte Unterstützung der genannten Kinder sinnvoll, um Benachteiligungen abzuwenden. Über eine einrichtungsgenaue Erfassung dieser Informationen kann die Finanzierung an die Bedarfe der Kinder angepasst werden. Es bietet sich an, die unterschiedlichen Benachteiligungsmerkmale nach der Schwere der Beeinträchtigung zu gewichten und Mehrfachbenachteiligungen zu berücksichtigen. Um größere Schwankungen zwischen einzelnen Jahrgängen abzufedern, sollten die Werte über mehrere Jahre gemittelt werden.

4.2 Umsetzung der Sprachstandsfeststellung in den Ländern

Da einige Bundesländer als Merkmal für die Unterstützung von Kindern mit Benachteiligungen festgestellte Defizite in der sprachlichen Entwicklung verwenden und immer wieder die Notwendigkeit von Sprachstandsfeststellungen diskutiert wird, soll im Folgenden auf die Eignung dieser Methode für den Abbau von Benachteiligungen eingegangen werden.

Die Feststellung der sprachlichen Kompetenzen in der Kindertagesbetreuung ist in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt.³³ Grundsätzlich ist die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung durch pädagogische Fachkräfte in allen Bundesländern vorgesehen, jedoch ist der Grad der Formalisierung unterschiedlich, etwa hinsichtlich der vorgesehenen Verfahren. Die Expertise im Auftrag des BMFSFJ von Anders et al. konstatiert: „Hinsichtlich der eingesetzten Instrumente und ihrer diagnostischen Qualität zeigen sich große Unterschiede. [...] Weitere Unterschiede zeigen sich beim Zeitpunkt der Durchführung, der Verbindlichkeit und auch den durchführenden Personen.“³⁴

Der Bildungsbericht für Deutschland hält zudem fest, dass einige Länder Verfahren zur verpflichtenden Sprachstandsfeststellung nutzen, die in den Schulgesetzen festgeschrieben sind, aber teilweise nur bestimmte Personengruppen erfassen. „So werden in manchen Ländern nur Kinder mit nichtdeutscher Herkunft oder Kinder, die keine Kita besuchen, getestet, während in anderen Ländern alle Kinder einem sprachdiagnostischen Verfahren unterzogen werden und wiederum andere Länder gar keine Sprachstandserhebungen vornehmen.“³⁵ Wahrscheinlich bezieht sich der Bildungsbericht bei letzterem auf zentral erfasste Sprachstandserhebungen durch die Länder, da in allen Bundesländern die Dokumentation und Beobachtung der sprachlichen Entwicklung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen ist und diese zusätzlich in den Schuleingangsuntersuchungen sowie in den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen festgestellt wird.

Aufgrund dieser Unterschiede sind die länderspezifischen Förderbedarfsquoten kaum miteinander vergleichbar, was sich auch in der großen Spannweite zeigt: Die Förderbedarfsquoten der Bundes-

33 Anders, Yvonne/ Wolf, Katrin/ Enß, Charlotte (2023): Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“, S. 95ff.

34 Ebenda, S. 101.

35 Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal, 2022, S. 109.

länder für das Jahr 2020 liegen zwischen 9,2 und 51,8 Prozent der getesteten Kinder.³⁶

Doch unabhängig von der Vergleichbarkeit der Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes ist es fraglich, ob festgestellte sprachliche Defizite ein geeignetes Kriterium für Maßnahmen zur Vermeidung von Benachteiligung sind. Denn die sprachliche Entwicklung vor dem Schuleintritt kann individuell unterschiedlich verlaufen, insbesondere wenn im Haushalt des Kindes mehrere Sprachen gesprochen und in der Regel bei den Verfahren ausschließlich Deutschkenntnisse erfasst werden. Zudem kann eine Unterstützung nur reaktiv erfolgen, also dann, wenn ein Defizit bei der sprachlichen Entwicklung festgestellt wurde. Gleichzeitig wird die systematische Benachteiligung von Kindern in der Kindertagesbetreuung individualisiert und in einer potenziell stigmatisierenden Weise als Problem einzelner Kinder zurückgespielt. Eine Stigmatisierung kann zu negativen Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und das soziale Wohlbefinden des Kindes führen. Mit einer einseitigen Fokussierung auf den Sprachstand können potentiell andere wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder unberücksichtigt und nicht angemessen gewürdigt bleiben.

Dennoch können Sprachstandsfeststellungen wichtige Hinweise zu Aspekten der Benachteiligung liefern. Die Ergebnisse von Sprachstandserhebungen können im Zeitverlauf auf Einrichtungsebene Hinweise liefern, ob ergriffene Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen zu einer Steigerung der sprachlichen Kompetenzen der Kinder führen. In diesem Sinne könnten auch andere Daten, insbesondere Daten der Schuleingangsuntersuchungen, genutzt werden. Diese Daten werden bislang nur in einzelnen Kommunen verwendet, um die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

36 Ebenda, Tab. C4-4web: Übersicht der Aktivitäten zur Sprachstandserhebung und additiven Sprachförderung in den Ländern 2020, www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022/excel-bildungsbericht-2022/c4-anhang.xlsx

Das zeigt, dass für die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung sowohl sozioökonomische als auch verhaltensbasierte Kriterien notwendig sind. Die sozioökonomische Zusammensetzung in Einrichtungen eignet sich prinzipiell eher als Grundlage für die Zuweisung von Ressourcen auf Einrichtungsebene, etwa in Form von Sozialindizes. Verhaltensbasierte Kriterien können demgegenüber Hinweise auf die Wirksamkeit von getroffenen Maßnahmen im Zeitverlauf geben. Auf diese Weise kann es gelingen, stigmatisierende Effekte zu reduzieren und die gewonnenen Daten effektiv für die Steuerung des Systems zu nutzen. Bisher muss jedoch festgestellt werden, dass bestehende Daten zu wenig für die Steuerung eingesetzt werden.

4.3 Zieldimensionen

Neben angemessenen Methoden und aussagekräftigen Indikatoren, um Benachteiligungen zu messen, sind auch klare Ziele notwendig, die den Abbau von Benachteiligung operationalisierbar machen.

Bisher scheint das Gegenteil der Fall zu sein. In der OECD-Fachkräftebefragung wird von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen das Fehlen einer proaktiven, gezielten Politik bemängelt, um bessere Bedingungen für die Förderung von Kindern zu schaffen und zu gewährleisten.³⁷ Dieser Befund wird durch die vorliegende Recherche und Dokumentenanalyse bestätigt: Es konnten nur wenige konkrete und operationalisierte Ziele gefunden werden, die Anhaltspunkte dafür liefern, was mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden soll. In der Regel bleibt es bei oberflächlichen Absichtserklärungen.

Bei der Klärung der Ziele kann ein Rückbezug auf die Grundsätze der Förderung in der Kindertagesbetreuung hilfreich sein. In § 22 Abs. 2 SGB VIII werden drei wesentliche Aufgaben der Kindertagesbetreuung aufgeführt:

37 Bader, Samuel u.a. (2018): Kita-Praxis im internationalen Vergleich – Ergebnisse der OECD-Fachkräftebefragung.

1. Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie,
3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiärer Pflege.

Der umfassende Förderauftrag hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung verdeutlicht, dass einzelne Ausschnitte des kindlichen Verhaltens – wie zum Beispiel die sprachlichen Fähigkeiten – als entscheidendes Kriterium für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen nicht ausreichend sind. Vielmehr muss ein Kind mit all seinen Fähigkeiten und Talenten wahrgenommen werden, mit einem ganzheitlichen Blick auf die Entwicklung und die Entwicklungschancen. Der Abbau von Benachteiligung sollte daher über eine angemessene Unterstützung aller Kinder bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit erfolgen.

Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten als zweiter zentraler Grundsatz der Kindertagesbetreuung ist ein weiterer wichtiger Aspekt beim Abbau von Benachteiligungen, der bislang vielfach unzureichend umgesetzt ist. Zwar gibt es in einigen Ländern vermehrt Ansätze zur Kita-Sozialarbeit, die eine wichtige Lücke schließen, aber Kita-Sozialarbeit kann nur ein Baustein bei der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie sein. Bei der Operationalisierung von Zielen sollte die Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten daher einen zentralen Stellenwert haben und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden.

Auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie spielt eine wichtige Rolle, wenn die sozioökonomischen Rahmenbedingungen als wesentlicher Aspekt von Benachteiligung berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf ganztägige Betreuung ohne Nachweispflicht der Beschäftigungszeiten könnte helfen, die Vereinbarkeit von

Familie und Beruf zu verbessern.

Das SGB VIII weist schließlich in § 22 Abs. 3 darauf hin, dass sich die „Förderung in der Kindertagesbetreuung am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ soll. Eine solche explizite Auflistung unterschiedlicher Kriterien, an denen sich die Förderung orientieren soll, spricht stark für eine indexbasierte Mittelzuweisung an Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Förderung von Kindern, die in benachteiligenden Lebenslagen aufwachsen, um eine dauerhafte Aufgabe, die Verlässlichkeit und Planbarkeit bedarf. Daher eignen sich Modellprojekte mit befristeter Laufzeit nur bedingt für diese Zwecke. In Anbetracht der Tatsache, dass insbesondere der Aufbau von Beziehungen für Kinder wichtig ist, muss die additive personelle Ausstattung diesen Beziehungsaufbau unterstützen. Das setzt eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung voraus.

4.4 Verbindlichkeit und Höhe der Förderung

Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, besitzen viele Maßnahmen nur einen geringen Grad an Verbindlichkeit. Das heißt, auch wenn Einrichtungen einen hohen Anteil von Kindern mit Benachteiligung haben, erhalten sie möglicherweise keine zusätzliche Unterstützung, weil zunächst die Aufnahme in ein Landesprogramm oder in die Jugendhilfeplanung notwendig ist.

Bislang ist dadurch in vielen Ländern ein erhebliches Maß an Eigeninitiative eines Trägers erforderlich, um zusätzliche Förderung zu erhalten. Eine hohe Anzahl von Kindern mit dem Risiko einer Benachteiligung ist dann zwar ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium, um eine Förderung zu erhalten. Dabei ist es unerheblich,

ob die Auswahl durch das Land oder die Kommune getroffen wird. Allerdings führt die Auswahl durch die Kommunen bislang zu intransparenten und ineffektiven Vergaben, wie in Kapitel 2.1 am Beispiel von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gezeigt wurde. Teilweise ist diese Praxis der Zuständigkeit für die Mittelvergabe auf Kreisebene auch im Schulbereich geläufig – und hat sich auch dort nicht bewährt, wenn etwa die Kreise als Schulträger kriteriengestützt Personalressourcen erhalten und diese ohne transparente Kriterien an die Schulen weiterverteilen.³⁸ Denn unabhängig davon, ob Länder, Landkreise oder Kommunen über die Förderung entscheiden: Transparenz und Verbindlichkeit müssen bei der Vergabe von Ressourcen gewährleistet sein.

Somit bleibt die Frage offen, in welcher Höhe eine einrichtungsbezogene Unterstützung für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung erfolgen soll. Es gibt bislang relativ wenige Empfehlungen, wie Kindertageseinrichtungen personell ausgestattet werden müssen, damit sie ihrem zentralen Auftrag, dem Abbau von Benachteiligungen, gerecht werden können. Eine der wenigen Empfehlungen von Strehmel und Viernickel bezieht sich auf gute Praxis: „Es wird eine individuell kindbasierte Vorgehensweise, orientiert am in Bayern verwendeten Gewichtungsfaktor in Höhe von 1,3 empfohlen.“ Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl der relevanten Kriterien bislang nicht unumstritten ist: „Die Festlegung von Kriterien, nach denen entschieden wird, ob der Gewichtungsfaktor zur Anwendung kommt, stellt dabei eine Herausforderung dar.“³⁹

38 Möller, Gerd/ Bellenberg, Gabriele (2017): Ungleiches ungleich behandeln. Standortfaktoren berücksichtigen – Bildungsgerechtigkeit erhöhen - Bildungsarmut bekämpfen, https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Kampagne_Bildung-weiter-denken/GEW-NRW-Moeller-Bellenberg-Studie-Sozialindex-gesamt-Ungleiches-ungleich-behandeln.pdf

39 Strehmel, P./ Viernickel, S. (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 100.

Hinsichtlich der Höhe der Förderung muss noch ein weiterer Aspekt berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Benachteiligungen grundsätzlich eine schlechtere finanzielle Ausstattung haben, als vergleichbare Einrichtungen mit einem hohen Anteil von privilegierten Kindern. Denn aus der Schulforschung ist bekannt, dass es einen Zusammenhang zwischen der Konzentration sozioökonomisch benachteiligter Schüler*innen und schlechterer Ressourcenausstattung an deren Schulen gibt.⁴⁰

Zudem können „Schulen [...] auch von ressourcenreichen, engagierten und involvierten Eltern profitieren. Ob Eltern sich in Schulen engagieren, ist allerdings abhängig von ihren ökonomischen Ressourcen und ihrem sozialen Wohnumfeld“.⁴¹ Insofern ist davon auszugehen, dass auch Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen hinsichtlich der materiellen und personellen Ausstattung in Abhängigkeit von dem sozioökonomischen Status der Eltern haben. Daher ist eine zusätzliche Unterstützung auch als ein Nachteilsausgleich zu verstehen.

Sollte sich der Bund an der Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen beteiligen, ist auch die Verteilung der Bundesmittel an die Länder zu klären. Zuletzt gab es Kritik an der Verteilung von Mitteln zum Abbau von Benachteiligung im Bereich der schulischen Bildung nach dem Königsteiner Schlüssel.⁴²

40 Beierle, Sarah/ Hoch, Carolin/ Reißig, Birgit (2019): Schulen in benachteiligten sozialen Lagen. DJI (Hrsg.).

41 Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) (2023): Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule, S. 140.

42 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2022): Verteilung von Bundesmitteln im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen im Schulbereich – Alternativen zum Königsteiner Schlüssel, Gutachten von Detlef Fickermann, Jörg-Peter Schräpler und Horst Weishaupt unter Mitarbeit von Hans-Peter Füssel.

5. Fazit

Das gegenwärtige System der frühkindlichen Bildung bevorzugt privilegierte Kinder auf verschiedene Weise. Die bisherigen Ansätze zur Reduktion von Benachteiligungen sind nicht ausreichend, um diesen Missstand zu beheben. Die meisten der in Kapitel 2.1 aufgeführten Maßnahmen der Länder sind unzureichend, um Benachteiligungen tatsächlich abzubauen, weil sie zu spät ansetzen, zu gering dimensioniert, intransparent und nur wenig nachhaltig sind. Ein zentrales Problem ist, dass längst nicht alle Einrichtungen mit einem hohen Anteil benachteiligter Kinder einen Anspruch auf zusätzliche Unterstützung haben (vgl. Kapitel 2.2).

Wie in Kapitel 2.3 dargestellt, forcieren bereits sieben Bundesländer im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes den Abbau von Benachteiligungen. Diese Entwicklung sollte verstärkt und strukturiert weiterverfolgt werden. Bund und Länder sollten die Verhandlungen über ein Qualitätsentwicklungsgesetz bis Ende 2024 nutzen, um für die Kindertagesbetreuung eine Strategie mit messbaren Zielen und geeigneten Indikatoren zum Abbau von Benachteiligung zu entwickeln.

Ein wichtiges und bislang in der Kindertagesbetreuung kaum genutztes Instrument für eine effektive und gezielte Unterstützung sind einrichtungsbezogene Sozialindizes mit geeigneten, transparenten und validen Kriterien. Es erscheint längst überfällig, ein länderübergreifendes Verständnis davon zu entwickeln, welche Kinder ein besonderes Risiko für Benachteiligungen haben und wie diese Kinder unterstützt werden können. Es müssen insbesondere Einrichtungen unterstützt werden, die eine hohe Anzahl von Kindern mit einem hohen Benachteiligungsrisiko betreuen. Gerade in der Kindertagesbetreuung sollte es das Ziel sein, Benachteiligungen zu vermeiden, daher sollte sich eine Förderung an den (sozio-ökonomischen) Lebensumständen von Kindern mit hohem Benachteiligungsrisiko orientieren. Sprachstandsfeststellungen und Schuleingangsuntersuchungen können begleitend genutzt werden, um die Wirksamkeit von getroffenen Maß-

nahmen zum Abbau von Benachteiligungen zu prüfen – aber sie sollten nicht erst Maßnahmen auslösen, weil diese dann in der Regel erst zu spät einsetzen.

Alle Kinder sollten zudem die verbindliche Möglichkeit erhalten, Betreuungsumfänge von mindestens 7 Stunden pro Tag zu nutzen. Das wäre für viele Bundesländer eine niedrigschwellige Maßnahme, um allen Kindern Zugänge zu ausreichender Förderung und Unterstützung im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu gewähren (siehe Kapitel 3). Bislang werden ausgerechnet für diejenigen Kinder Betreuungsumfänge limitiert, die von einer längeren Betreuungszeit am stärksten profitieren würden.

Weiter sollte abgewogen werden, ob der bisherige gesetzliche Auftrag zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen geschärft werden muss. Bundesgesetzlich könnte es sinnvoll sein, den Auftrag explizit in § 22 SGB VIII zu verankern. Landesgesetzlich sollte zudem das Ziel konkretisiert und in der Regelfinanzierung mit ausreichenden Ressourcen berücksichtigt werden.

Angesichts der bestehenden Vielzahl unterschiedlicher Ansätze und der bislang unzureichenden Datenlage ist ein besseres Benachteiligungsmonitoring nötig. Bislang gibt es kaum Evaluationen von Maßnahmen und Studien zum Abbau von Benachteiligung, die eine Vergleichbarkeit der Maßnahmen ermöglichen.

Die bisherigen Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen sind bestenfalls ein Anfang. Neben einrichtungsspezifischen Indizes für zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von benachteiligten Kindern sind weitere Maßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass sich benachteiligende Lebensumstände in – potentiell lebenslangen – Benachteiligungen niederschlagen. Der Abbau struktureller Benachteiligungen von Kindern muss aus sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitischen Erwägungen eine eindeutige Priorität haben.

Literatur

Anders, Yvonne/ Wolf, Katrin/ Enß, Charlotte (2023): Expertise „Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung“.

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022.

Autorengruppe Kindertagesbetreuung NRW (2023): Kindertagesbetreuung NRW 2022. Ein indikatorenbasierter Bericht mit Regionalanalysen und ergänzendem Schwerpunkt zu kommunaler Bedarfsplanung, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Bader, Samuel u.a. (2018): Kita-Praxis im internationalen Vergleich – Ergebnisse der OECD-Fachkräftebefragung.

Beierle, Sarah/ Hoch, Carolin/ Reißig, Birgit (2019): Schulen in benachteiligten sozialen Lagen, DJI (Hrsg.), www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28019_DJI_Schulen_in_benachteiligten_sozialen_Lagen.pdf

Bertelsmann Stiftung (2022): Frühkindliche Bildung und Betreuung: Regional ungleiche Lebensverhältnisse und der Zusammenhang mit Kinderarmut.

Bertelsmann Stiftung (2023): Ländermonitor Frühkindliche Bildung.

BMFSFJ (2023): Monitoringbericht zum KiQuTG 2022, www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/e09e054e185731d16a93f15d94783dbd/monitoringbericht-zum-kiqutg-2022-data.pdf

BMFSFJ (2023): Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“, S. 14, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227684/f86f78802706a73cebc4b0e526ffacc3/nap-kinderchancen-data.pdf>

Bourdieu, Pierre/ Passeron, Jean-Claude (1971): Die Illusion der Chancengleichheit.

Der Paritätische Gesamtverband (2022): Kita-Bericht 2022. www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/kitabericht-2022/

Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.) (2001): PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich.

Europäischer Rat (2021): Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2022): Verteilung von Bundesmitteln im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen im Schulbereich – Alternativen zum Königsteiner Schlüssel, Gutachten von Detlef Fickermann, Jörg-Peter Schräpler und Horst Weishaupt unter Mitarbeit von Hans-Peter Füssel.

Groos, Thomas/ Knüttel, Katharina (2021): Sozialindizes für Schulen, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/18452.pdf>

Helbig, Marcel (2023): Eine „faire“ Verteilung der Mittel aus dem Startchancenprogramm erfordert eine ungleiche Verteilung auf die Bundesländer. Eine Abschätzung der Mittelbedarfe für die deutschen Grundschulen anhand der Armutsquoten in den Sozialräumen, Discussion Paper P 2023-001 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (2021): Armutssensibles Handeln in Kindertageseinrichtungen. Zwischenergebnisse und Impulse aus dem Modellprojekt „Zukunft früh sichern!“.

Kemper, Thomas/ Supik, Linda (2020): Klassifikationen von Migration und Sprache – Eine Analyse von Datensätzen und Publikationen der Bildungsforschung und der amtlichen Statistik. In: Kaakayali, Juliane (Hrsg.): Unterscheiden und Trennen – Die Herstellung von natio-ethno-kultureller Differenz und Segregation in der Schule, S. 46-67. https://www.pedocs.de/volltexte/2021/22323/pdf/Kemper_Supik_2020_Klassifikationen_von_Migration.pdf

Klemm, Klaus/ Kneuper, Daniel (2019): Zur Orientierung von Schulausgaben an Sozialindizes – Ein Bundesländervergleich, Netzwerk Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung, <https://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15755.pdf>

Lämmchen, Ronja u.a. (2022): Soziale Ungleichheit des Bildungserwerbs in der schulischen Bildung, in: Soziale Ungleichheit des Bildungserwerbs von der Vorschule bis zur Hochschule.

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (2020): Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) Teil 2 – 2020 Erkenntnisse aus Vortragsprüfungen bei Einrichtungsträgern, https://lrh.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LRH/Berichte/Sonderberichte/LRH_LSA_KifoeG_Endf.pdf

Möller, Gerd/ Bellenberg, Gabriele (2017): Ungleiches ungleich behandeln. Standortfaktoren berücksichtigen – Bildungsgerechtigkeit erhöhen – Bildungsarmut bekämpfen, www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Kampagne_Bildung-weiter-denken/GEW-NRW-Moeller-Bellenberg-Studie-Sozialindex-gesamt-Ungleiches-ungleich-behandeln.pdf

Münder, Johannes (2013): § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. In Münder, Johannes/, Meysen/ Thomas/ Trenczek, Thomas. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage.

Peisert, Hansgert (1967): Soziale Lage und Bildungschancen in Deutschland.

Sachverständigenrat für Integration und Migration (2023): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem.

Schelle, Regine (2020): Der Sozialraum und seine Bedeutung für die Qualität im Elementarbereich. ZfG 13, S. 179-192 (2020). <https://doi.org/10.1007/s42278-020-00081-9>

Schmitz, Sophia u.a. (2023): Expertise Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.).

Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) (2023): Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule.

Statistisches Bundesamt (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022.

Strehmel, Petra/ Viernickel, Susanne (2022): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021): Möglichkeiten und Grenzen einer verpflichtenden Förderung im Vorschulalter. WD 8 - 3000 - 086/21.

Anhang

Anhang A

Übersicht über personalintensive Maßnahmen der Länder zur Förderung von benachteiligten Kindern in Kindertageseinrichtungen

Im Folgenden werden die im Rahmen der Expertise berücksichtigten Maßnahmen der Länder aufgeführt. Es wird dabei auf die Begriffe zurückgegriffen, die in den Dokumenten verwendet werden, auch wenn diese teilweise umstritten sind. Da sich die Länder vielfach auf das Bundesprogramm Sprach-Kitas beziehen, wird als Referenzwert zunächst das Bundesprogramm aufgegriffen:

Bund

Titel	Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist
Inhalt	Zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen und Fachberatung
Rechtsgrundlage	Bundesprogramm
Anspruch	Etwa 6.800 Kindertageseinrichtungen, die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung besucht werden (näheres regeln die Länder).
Laufzeit	Bis 30.06.2023
Finanzieller Rahmen	Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle in Höhe von 25.000 Euro im Jahr. Pandemiebedingter Aufholzuschuss in Höhe von 3.400 Euro (für 2021) und 3.200 Euro (für 2022)
Quelle	20210611-foerderrichtline-bundesprogramm-sprach-kitas-data.pdf (bmfsfj.de)

Durch das Programm bekommen die beteiligten Kindertageseinrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen mit dem Förderauftrag, Kindertageseinrichtungen zu „Sprach-Kitas“ zu entwickeln. Dabei bekommen die Träger der Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle (mind. 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S 8b bzw. vergleichbar). Pro Jahr beträgt der Zuschuss zu den Personalausgaben sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten insgesamt 25.000 Euro.

Um die digitale Infrastruktur in den Sprach-Kitas zu verbessern und eine Weiterentwicklung der Kitas in der medienpädagogischen Arbeit und gezielten Nutzung digitaler Medien zu unterstützen, stellte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2020 pro geförderter Fachkraft in den „Sprach-Kitas“ einen einmaligen Digitalisierungszuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von 900 Euro zur Verfügung. Der Digitalisierungszuschuss kann auch für die Jahre 2021 und 2022 für alle Vorhaben mit einem Förderbescheid beantragt werden. Um pandemiebedingte Nachteile auszugleichen, besteht zusätzlich zu dem Digitalisierungszuschuss die Möglichkeit einen Aufholzuschuss in Höhe von 3.400 Euro (für 2021) und 3.200 Euro (für 2022) zu beantragen. Der Aufholzuschuss soll zu einer bedarfsgemäßen Unterstützung im Rahmen der pandemiebedingten Aufholarbeit der Programmteilnehmenden beitragen. Den Kindertageseinrichtungen und den zusätzlichen Fachberatungen „Sprach-Kitas“ soll dabei größtmögliche Flexibilität in der Verwendung der Mittel eingeräumt werden. Beide Zuschüsse können im Rahmen einer pauschalierten Zuwendung verausgabt werden.

Baden-Württemberg

Titel	„Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) zur Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf
Inhalt	Sprachfördermaßnahmen (Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)) für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvorschrift
Anspruch	Kindbezogen: bei festgestelltem intensivem Sprachförderbedarf
Laufzeit	Unbegrenzt
Finanzieller Rahmen	<p>Für jedes geführte Entwicklungsgespräch wird eine Zuwendung von 20 Euro gewährt.</p> <p>Zuschuss für Sprachfördermaßnahme ISF+ je Sprachfördergruppen mit bis zu zwei Kindern mit 1.200 € und Sprachfördergruppen aus drei bis zu sieben Kindern mit 2.200 € je Kindergartenjahr.</p> <p>Zuschuss für Sprachfördermaßnahme SBS pro Sprachfördergruppe in Höhe von 2.200 € je Kindergartenjahr.</p>
Quelle	https://kindergaerten.kultus-bw.de/,Lde/Kolibri

Das Förderkonzept Kolibri umfasst hinsichtlich der Sprachförderung zwei Förderwege: 1) die Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und 2) Singen – Bewegen – Sprechen (SBS). Ausgangspunkt ist ein verbindlich anzubietendes Entwicklungsgespräch, wenn im Rahmen der Einschulungsuntersuchung ein Förderbedarf ermittelt wurde. Jedes sprachförderbedürftige Kind erhält eine Sprachförderung, wenn ein intensiver Sprachförderbedarf durch ein strukturiertes Beobachtungsverfahren zur Erhebung des Sprachstands festgestellt wird.

Die Feststellung eines intensiven Sprachförderbedarfes erfolgt mithilfe eines strukturierten Beobachtungsverfahrens und wird von einer pädagogischen Fachkraft (§ 7 Absatz 1 KiTaG) oder qualifizierten Sprachförderkraft durchgeführt. Auch im Rahmen der Einschulungsuntersuchung kann ein Sprachförderbedarf durch einen Sprachentwicklungstest für drei- bis fünfjährige Kinder (SETK 3-5) festgestellt werden. Auf der Grundlage des Tests werden das Sprachverständnis, die Sprachproduktion sowie das Sprachgedächtnis untersucht.

Kinder, die spätestens bis zum 30. November 2 Jahre und 7 Monate alt werden, können an der Fördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) teilnehmen. Für den Förderweg Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) müssen die Kinder spätestens bis zum 30. November drei Jahre alt werden.

1) Fördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+)

Bei Sprachfördergruppen mit mindestens drei bis sieben Kindern umfassen die Sprachfördermaßnahmen mindestens 120 Zeitstunden, bei Sprachfördergruppen mit maximal zwei Kindern mindestens 100 Zeitstunden (pro Kindergartenjahr und Fördergruppe).

2) Singen – Bewegen – Sprechen (SBS)

Bei SBS handelt es sich um ein musikalisches Bildungsprogramm, das Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf zwischen drei und sechs Jahren durch Singen, Bewegen und Sprechen fördert. Die Bildungsarbeit wird von einer musikpädagogischen Fachkraft durchgeführt und gliedert sich in zwei Teile: 1) wöchentliche Angebote und 2) weitere Phasen, die in den Tagesablauf integriert werden.

Bayern

Titel	Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Inhalt	Für Kinder, deren beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind, wird ein 30-prozentiger Förderzuschlag gewährt, um gezielte Sprachfördermaßnahmen zu unterstützen
Rechtsgrundlage	Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG
Anspruch	Kindbezogen, für Kinder, deren beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Herkunft sind
Laufzeit	Unbegrenzt
Finanzieller Rahmen	Erhöhung des staatlichen Förderbetrags pro Kind um den Faktor 1,3
Quelle	www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-21

Die Förderung erfolgt kindbezogen (kein Personalzuschuss o. Ä.). Für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand wird eine erhöhte Förderung gewährt. Es gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,3 für Kinder, deren Elternteile beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind (Art 21 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 6 BayKiBiG). Um gezielte Sprachfördermaßnahmen zu unterstützen, wird somit ein 30-prozentiger Förderzuschlag gewährt.

Zur „nicht deutschsprachigen Herkunft“: Als Nachweis gilt eine Kopie des Ausweises oder Reisepasses bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit oder eine Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund/Urkunde über die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit/Vertriebenenausweis/sonstige geeignete amtliche Dokumente bei deutscher Staatsangehörigkeit ([Newsletter bayern.de](http://www.bayern.de)).

Berlin

Titel	Kindbezogene Zuschläge
Inhalt	Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und aus Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen
Rechtsgrundlage	§§ 17, 18 Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG
Anspruch	<p>Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil (mindestens 40%) von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten eine Förderung</p> <p>Zusätzlich erhalten Einrichtungen für jedes Kind, das in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt, einen Zuschlag.</p>
Laufzeit	Unbegrenzt
Finanzieller Rahmen	<p>Personalzuschlag von 0,017 Stellen für jedes Kind nichtdeutscher Herkunftssprache (wenn mindestens 40% der Kinder in der Einrichtung eine nichtdeutsche Herkunftssprache sprechen).</p> <p>Personalzuschlag von 0,01 Stellen für jedes Kind, das in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt.</p>
Quelle	https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaF%C3%B6GVBep17

Wenn in einer Tageseinrichtung der Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt (überdurchschnittlicher Anteil im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes), werden nach § 17 VOKitaFöG zur Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind nichtdeutscher Herkunftssprache ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen zugeordnet.

Für Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, beträgt nach § 18 VOKitaFöG der Zuschlag 0,01 Stellen je Kind. Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden die Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden. Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.

Brandenburg (01)

Titel	Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung
Inhalt	Sprachstandsfeststellung mit dem Instrument KISTE (Kindersprachtest für das Vorschulalter) und eine kitaintegrierte Sprachförderung mit dem Programm „Handlung und Sprache“ für Kinder im Jahr vor der Einschulung mit festgestelltem Förderbedarf.
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	Verpflichtend für Kinder mit unzureichendem Ergebnis bei der Sprachstandsfeststellung vor der Einschulung. Die Entscheidung über die Mittel-Verteilung obliegt den Jugendämtern in den Landkreisen.
Laufzeit	Seit 2005
Finanzieller Rahmen	für die kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung wird von einem zusätzlichen Personalaufwand von insgesamt knapp 66 Stellen ausgegangen. Der Landeszuschuss für das Jahr 2021 beträgt 5,3 Millionen Euro.
Quelle	https://biff.eu/projekte/kompensatorische-sprachfoerderung

Das Landesprogramm „Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung“ besteht seit 2005 und wird in Zusammenarbeit mit dem Berliner Institut für Frühpädagogik e. V. (BIF) durchgeführt. Das Programm gilt für alle Kitas des Landes Brandenburg und soll bei festgestelltem Sprachförderbedarf für Kinder im Jahr vor der Einschulung eine kitaintegrierte Sprachförderung ermöglichen.

Der zusätzliche Landeszuschuss erfolgt an die Kreise und kreisfreien Städte basierend auf einem Schlüssel aus der Kinderzahl sowie einem Sozialindex aus den Schuleingangsuntersuchungen.

Die finanziellen Mittelzuweisungen für Personal und evtl. Sachmittel erfolgt an die Landkreise (Jugendämter) und wird von dort aus weiter verteilt. Die Entscheidung darüber, wie diese Mittel innerhalb der Landkreise weiterverteilt, obliegt den Jugendämtern in den Landkreisen.

An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter – KISTE“ in mindestens einer der Testskalen Wortschatz (WO), Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen (IKO) oder Satzbildung (SB) den C-Wert von 4 nicht erreicht haben. Die Sprachförderung muss sich auf den festgestellten Sprachförderbedarf beziehen. Sie erfolgt durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte und findet in der Regel in Kleingruppen oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte statt. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen.

Die verpflichtende Sprachstandsfeststellung und die Durchführung der erforderlichen Sprachförderkurse lösen nach den Berechnungen des MBS landesweit einen zusätzlichen Personalaufwand von insgesamt knapp 66 Stellen aus (als Berechnungsgrundlage wurde von einem Förderbedarf bei 15 % der Kinder und einem täglichen zusätzlichen Personalaufwand pro förderbedürftigem Kind von 15 Minuten über das ganze Jahr hinweg ausgegangen; Stand 2007).

Brandenburg (02)

Titel	Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen
Inhalt	Ein lernförderliches Klima schaffen, Bildungsanregungen bieten und somit Folgen sozialer Benachteiligung frühestmöglich begegnen
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	135 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählte Kindertageseinrichtungen, die in ihrer Zusammensetzung vor besonderen Herausforderungen stehen. Die Verteilung des Kontingentes an die örtlichen Träger der Jugendhilfe folgt zwei Faktoren: aus dem Sozialindex aus den Daten zur Schuleingangsuntersuchung (Gewichtung von 70 %) und der Anzahl der belegten Plätze (Gewichtung von 30 %).
Laufzeit	Seit 2018
Finanzieller Rahmen	Personalkostenzuschuss pro Einrichtung 24.000 bis 48.000 Euro pro Jahr
Quelle	https://kiezkita.com/startseite

Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählte Kindertageseinrichtungen, die in ihrer Zusammensetzung vor besonderen Herausforderungen stehen, werden durch ergänzende Fachkräfte im Rahmen des Programms kontinuierlich personell verstärkt.

Das seit 2018 laufende Landesprogramm umfasst jährlich 6,5 Millionen EUR. Die Verteilung des Kontingentes an die örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt anhand von zwei gewichteten Faktoren: aus dem Sozialindex aus den Daten zur Schuleingangsuntersuchung (Gewichtung von 70 %) und der Anzahl der belegten Plätze (Gewichtung von 30 %). Für die 135 Kiez-Kitas stehen bis zu 48.000 Euro/Jahr zur Verfügung (mindestens 0,5 bis höchstens 1,0 Stelle je Kita), für die fachliche Begleitung und Koordination stehen den öffentlichen Trägern pro Kiez-Kita zusätzlich 2.160 Euro pro Jahr zur Verfügung.

In Brandenburg gab es am 01.03.2022 1.598 Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertageseinrichtungen, die ausschließlich Schulkinder betreuen).

Bremen (01)

Titel	Kita Brückenjahr sprachliche Bildung
Inhalt	Personalressourcen für gezielte alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	54 Kindertageseinrichtungen, die nicht am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilnehmen, jedoch ab 9 Sprachförderkindern im Durchschnitt der letzten 3 Jahre betreuen
Laufzeit	Seit August 2020
Finanzieller Rahmen	Personalmittel in Höhe von 25.000 €, größere Einrichtungen ab 100 Kindern 50.000 €
Quelle	https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP%209%20Kita-Br%C3%BCckenjahr%20mit%20dem%20Schwerpunkt%20der%20sprachlichen%20F%C3%B6rderung.pdf

Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen, die nicht im Bundesprogramm Sprach-Kitas sind, jedoch eine hohe Anzahl von Sprachförderkindern betreuen und fördern, erhalten weitere Personalmittel für gezielte alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Anlehnung an das Bundesprogramm (Personalmittel in Höhe von 25.000 €, größere Einrichtungen ab 100 Kindern 50.000 €).

Außerdem werden Einrichtungen, die keine zusätzlichen Mittel im Sinne von Sprachexpert:innen erhalten, sofern sie Nicht-Kita-Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf aufnehmen, ebenfalls mit zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet.

Aktuell wird ein Antragsverfahren für die betreffenden Träger vorbereitet. Kitas ab neun Sprachförderkindern im Durchschnitt der letzten 3 Jahre erhalten zusätzliche Personalressourcen analog zum Bundesprogramm Sprach-Kitas. Eine zusätzliche Personalausstattung erhalten 54 Kitas in der Stadtgemeinde Bremen (die Gesamtzahl betrug im Jahr 2020 461 Kitas).

Bremen (02)

Titel	Kitas mit besonderen Herausforderungen
Inhalt	Kitas mit einem ungünstigen Sozialindex erhalten zusätzliche Personalressourcen
Rechtsgrundlage	Gesetzlich
Anspruch	Einrichtungen mit einem Kita-Sozialindex-Wert ab 50
Laufzeit	Umsetzung ab 2020
Finanzieller Rahmen	100 neue Fachkräfte bzw. 140 Vollzeitäquivalente (400 Gruppen × 0,35 Vollzeitäquivalenten) in bestehenden Gruppen als Personalverstärkung in der Stadt Bremen und 80 Gruppen mit je 0,35 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten in der Stadtgemeinde Bremerhaven
Quelle	www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/e09e054e185731d16a93f15d94783dbd/monitoringbericht-zum-kiqutg-2022-data.pdf

Der Kita-Sozialindex basiert auf dem Bremer allgemeinen Benachteiligungsindex des Statistischen Landesamtes (auf Ortsteilebene) und setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen (konkrete Indikatoren sind: Sprachförderung (anhand der Cito-Ergebnisse), Nicht-Abitur-Quote, Sicherheit, SGB II-Bezug unter 15 Jahre, SGB II-Bezug von über 15-Jährigen, Arbeitslosenziffer und Wahlbeteiligung). Der Kita-Sozialindex reicht von 0 bis 100, wobei 100 für eine sehr hohe soziale Belastung steht.

Zum 01.08.2020 verfügen die Träger in den neu definierten Indexeinrichtungen (mit einem Kita-Sozialindex-Wert ab 50) über die Ressourcen für Anpassungen des Personalschlüssels. In der Freien Hansestadt Bremen sollen insgesamt 400 Ü3-Ganztagsgruppen die verbesserte Personalausstattung erhalten und 80 Gruppen in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Das Land finanziert je Ü3-Ganztagsgruppe in den Kitas mit besonderen Herausforderungen 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich.

Hamburg

Titel	Kita-Plus
Inhalt	Kitas, die aufgrund der sozialen oder kulturellen Heterogenität der Kinder in ihren Einrichtungen besonders herausgefordert sind, erhalten zusätzliche Personalressourcen
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	330 Kitas im Programm Kita-Plus (Plus24 oder Plus30) 80 Kitas können zusätzliche Ressourcen zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung erhalten Weitere Kitas, wenn der Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache im Krippen- und Elementarbereich mindestens 50 % beträgt
Laufzeit	Verlängert bis zum 31.12.2023
Finanzieller Rahmen	Zusätzliche Personalausstattung im Umfang von 24 Prozent, 30 Prozent oder 8 Prozent
Quelle	www.hamburg.de/contentblob/16245216/0289b9b4acb803ef1ffdadee49bc36aa/data/beschluss-vk-kita-18-05-22-verlaengerung-kita-plus.pdf https://www.hamburg.de/kita-plus/

Von den über 1.150 Hamburger Kitas können seit 2021 rund 330 Kitas, die aufgrund der sozialen oder kulturellen Heterogenität der Kinder in ihren Einrichtungen besonders herausgefordert sind, am Landesprogramm „Kita-Plus“ teilnehmen. Knapp 80 weitere Kitas können zusätzliche Ressourcen für eine Intensivierung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung erhalten.

Am Kita-Plus-Programm können alle Kitas teilnehmen, in denen der Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache im Krippen- und Elementarbereich (inklusive Leistungsarten Eingliederungshilfe) am Stichtag 31.01.2020 mindestens 50 % betrug.

Alle übrigen Kitas des Kita-Gutscheinsystems, die zum Stichtag 31.01.2020 mindestens elf Kinder im Elementarbereich betreut haben, wurden jeweils nach Maßgabe folgender Indikatoren in eine Rangreihung gebracht:

- a. Kinder mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf.⁴³
- b. Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache.

⁴³ „Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Merkmale (a bis d) vorliegt: a) Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes; Hinweise auf Vernachlässigung; Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson; Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik; Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt b) Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes) c) Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert. (Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.) d) Aufgrund besonderer Lebenslagen sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.“ Verfügbar unter: [fachanweisung-kindertagesbetreuung.pdf_\(hamburg.de\)](http://fachanweisung-kindertagesbetreuung.pdf_(hamburg.de))

c. Kinder, für die in den Leistungsarten ab 6 Stunden kein Familieneigenanteil oder höchstens ein Familieneigenanteil bis inklusive in Höhe des Mindesteigenanteils zu leisten ist und die kein Geschwisterkind haben, für das mehr als der Mindestanteil zu leisten ist, bezogen auf die in diesen Leistungsarten betreuten Kinder.

1. Für jeden Indikator wird eine Rangreihe jeweils ausgehend vom höchsten Anteil nach Größe des Anteils absteigend gebildet. Jeder Einrichtung wurden auf diesem Wege drei Rangwerte zugeordnet.

2. Für jede Einrichtung wurde der Durchschnitt der drei Rangwerte gebildet, dabei wurden die Indikatoren a. und c. mit dem Faktor 0,25 und der Indikator b. mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

3. Auf Basis der ermittelten Durchschnittswerte wurden die Kitas in eine abschließende Rangreihung gebracht.

4. Die Bestimmung der Kita-Plus-Kitas erfolgte nach Maßgabe der Rangreihung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitte

Kitas, in denen der Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache mindestens 75 Prozent betrug, erhalten statt 24 Prozent ein zusätzliches Entgelt zur Finanzierung einer zusätzlichen Personalausstattung im Umfang von 30 Prozent („Kita-Plus30“). Mit Kita-Plus30 sollen insbesondere Kitas in oder in der Nähe von größeren Wohnunterkünften, wie z.B. Unterkünften mit der Perspektive Wohnen, erreicht werden, in denen die pädagogische Arbeit besonders herausfordernd ist.

Kitas, die bislang noch keine zusätzliche finanzielle Ausstattung für eine verbesserte Personalausstattung im Rahmen des Kita-Plus-Programms erhalten, aber einen doppelt so hohen Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache aufweisen wie der Hamburger Durchschnitt, sollen ab dem 01.01.2023 die Chance erhalten, neu in das Kita-Plus-Programm aufgenommen zu werden.

Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen für Kita-Plus erfüllen, jedoch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus einer Familie mit einer nichtdeutschen Familiensprache betreuen, erhalten eine um 8 Prozent erhöhte Personalausstattung im Elementarbereich für die intensivierete sprachliche Bildung und Förderung.

Hessen (01)

Titel	Schwerpunkt-Kita-Pauschale
Inhalt	Additive Sprachförderung sowie Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern
Rechtsgrundlage	§ 32 Abs. 4 HKJGB
Anspruch	Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht Deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden, mindestens 22 Prozent beträgt
Laufzeit	Unbekannt
Finanzieller Rahmen	Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt
Quelle	https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/betriebskostenfoerderung-fuer-kindertageseinrichtungen

Die sogenannte Schwerpunkt-Kita-Pauschale nach § 32 Abs. 4 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erhalten Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht Deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt. Ihnen wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Zusätzlich erhält der Einrichtungsträger nach § 32b Abs. 2 HKJGB auch eine Pauschale für eine Fachberatung, die zur Umsetzung der Maßnahmen berät.

Hessen (02)

Titel	Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter
Inhalt	Hauptförderung: alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Beteiligung der Familien und Mehrsprachigkeit.
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	Kindbezogen
Laufzeit	Unbekannt
Finanzieller Rahmen	200 Euro pro Förderjahr für jedes Kind mit ergänzendem Sprachförderbedarf und bis zu 300 Euro pro Einrichtung für die Ausstattung mit pädagogischen Materialien.
Quelle	https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-07/fach-_und_foerdergrundsaeetze_ab_01.01.2022.pdf

Das Landesprogramm „Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter“ (Neufassung 2022) entwickelt Angebote für Kinder und Fortbildungen für die Fachkräfte im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung weiter. Kernpunkte der Förderung sind a) alltagsintegrierte sprachliche Bildung, b) Beteiligung der Familien und c) Mehrsprachigkeit.

Zur Förderung von Maßnahmen für Kinder mit ergänzendem Sprachförderbedarf werden den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstigen Trägern Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 200 Euro pro Förderjahr für jedes Kind mit ergänzendem Sprachförderbedarf gewährt, zudem kann Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder eine Zuwendung für zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 300 Euro pro Einrichtung für die Ausstattung mit pädagogischen Materialien zur sprachlichen Bildung und Förderung oder zur Ausstattung einer sprachanregenden Umgebung gewährt werden.

Niedersachsen

Titel	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung
Inhalt	Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz
Rechtsgrundlage	§ 31 NKiTaG
Anspruch	Örtliche Träger
Laufzeit	Die Finanzhilfe wird auf Antrag des örtlichen Trägers jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt, steht aber grundsätzlich dauerhaft zur Verfügung.
Finanzieller Rahmen	Gesamtbetrag von 32,5 Millionen Euro je Kindergartenjahr
Quelle	https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/besondere-finanzhilfe-zur-sprachfoerderung

Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern seit dem 01.08.2018 als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie die Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 NKiTaG jeweils auf Antrag eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gemäß § 31 NKiTaG.

Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der ermittelten Fördersumme (siehe Berechnungsgrundlage gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 NKiTaG). Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe landesweit einen Gesamtbetrag von 32,5 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger verteilt wird. Die Verteilung der Mittel ergibt sich auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte (§ 31 Abs. 2 NKiTaG):

1) aus der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung gefördert werden

2) aus der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig eine nichtdeutsche Sprache gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Grundlage für die Antragstellung ist ein passendes Sprachförderkonzept, das zwischen dem örtlichen Träger und allen Trägern von Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich vereinbart wird. Das Konzept muss die Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers regeln und zudem die fachlichen Anforderungen der Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zur „Sprachbildung und Sprachförderung“ des Niedersächsischen Kultusministeriums berücksichtigen.

Die Kommunen entscheiden, ob sie von dem Geld

- eine trägerübergreifende Fachberatung zum Thema Sprache
- ein Fortbildungsprogramm für alle pädagogischen Fachkräfte der Kommune
- und/oder Geld/Stunden pro Kindergartengruppe finanzieren, z.B. für jede Kindergartengruppe zwei Stunden pro Woche/pro Gruppe zusätzlich für diese Aufgabe.

Nordrhein-Westfalen

Titel	plusKITAs
Inhalt	Zusätzliche Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, in denen ein hoher Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses betreut werden
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	Aufnahme als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung
Laufzeit	Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.
Finanzieller Rahmen	Mind. 25.000 Euro pro Kitajahr je geförderter Kita
Quelle	www.kita.nrw.de/sites/default/files/documents/2020-03/d_forderung_der_pluskitas.pdf

Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25.000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25.000 Euro. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Aktuell gibt es in Nordrhein-Westfalen rund 1.700 plusKITAs.

Wenn die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, ist von ihnen im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen.

Rheinland-Pfalz

Titel	Sozialraumbudget
Inhalt	Eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung durch den Einsatz von entsprechendem Personal, z.B. in Form von Kita-Sozialarbeiter*innen, interkulturellen Fachkräften und Französischkräften
Rechtsgrundlage	§ 25 Abs. 5 KiTaG
Anspruch	Tageseinrichtungen mit zusätzlichen Bedarfen, aufgrund des Sozialraums des Standortes oder anderer besonderer Merkmale
Laufzeit	Unbegrenzt
Finanzieller Rahmen	Jährlicher Gesamtumfang von 50 Millionen EUR (dynamisiert)
Quelle	https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Segment_001_of_GVBl._Nr._12_vom_18.03.2021.pdf Sozialraumbudget rlp.de

Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs. Das Sozialraumbudget hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Millionen EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 Prozent, erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

Das Sozialraumbudget beträgt 50 Millionen Euro pro Jahr und wächst seit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2021 jährlich um 2,5 Prozent. Es setzt sich zusammen aus den bisherigen Mitteln für interkulturelle Fachkräfte (21 Millionen Euro), für das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (3,9 Millionen Euro), für das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ (2,9 Millionen Euro) und aus 22,2 Millionen Euro neuen Mitteln.

Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 Prozent nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 Prozent nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 Prozent der entstehenden Personalkosten ab.

Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus. Das Sozialraumbudget kann folgende Maßnahmen umfassen: Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum, Förderung von Maßnahmen für Eltern beim Zugang zum Bildungssystem, Unterstützung von Familien beim Umgang mit Ämtern und bei Anträgen, interkulturelles Zusatzpersonal und Personal zur Förderung des Verständnisses der Sprache des Nachbarlandes.

Saarland

Titel	Sprachliche Bildung und Förderung
Inhalt	Landesweite Neuaufstellung „Sprachliche Bildung/Sprachförderung im frühkindlichen Bereich“
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	19 Einrichtungen analog zum Bundesprogramm Sprach-Kitas
Laufzeit	24 Monate
Finanzieller Rahmen	Pauschale in Höhe von 25.000 EUR pro 1/2 Stelle
Quelle	www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/00_Portalstart/Ausschreibungen_Vergabebekanntmachung/dld_bekanntmachung-sprachfoerderung-im-fruehkindlichen-bereich.html

Im Landesprogramm „Sprachliche Bildung und Förderung“ kann eine Kita für bis zu 5 Gruppen eine halbe Stelle für eine Sprachfachkraft beantragen. In das Modellprojekt zur landesweiten Neuaufstellung „Sprachliche Bildung/Sprachförderung im frühkindlichen Bereich“ sollen 39 Kitas aufgenommen werden. Die teilnehmenden Kitas werden mit einer zusätzlichen 1/2 Stelle personalisiert. 20 Einrichtungen werden durch eine Pauschale in Höhe von 25.000 EUR pro 1/2 Stelle aus Landesmitteln bezuschusst, weitere 19 Einrichtungen werden im Rahmen des Bundesprojekts „Sprach-Kitas“ in gleichem Umfang durch Bundesmittel bezuschusst. Die Laufzeit beträgt zunächst 24 Monate.

Sachsen

Titel	KINDER STÄRKEN 2.0 – Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen
Inhalt	Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen unterstützen
Rechtsgrundlage	ESF Plus-Programm
Anspruch	131 sächsische Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen
Laufzeit	36 Monate (Start: 01. August 2022)
Finanzieller Rahmen	Personalausgaben für eine, bzw. zwei zusätzliche Fachkräfte im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden je Einrichtung
Quelle	https://www.kinder-staerken-sachsen.de/projekt/ https://www.kita-bildungsserver.de/wp-content/themes/kita-bildungsserver.de/inc/dokumente_zum_download_ausliefern.inc.php?did=1678

Gefördert werden ausschließlich die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachkraft im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden je Einrichtung. Die Förderung soll zunächst über einen Zeitraum von 36 Monaten erfolgen. Die Zielgruppe der Vorhaben sind Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen.

Dabei muss es sich um Kindertageseinrichtungen handeln, in denen ein besonders hoher Anteil von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betreut wird. Eine Mindestanzahl von betreuten Kindern je Einrichtung wird nicht festgelegt. Die Aufnahme in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung.

Folgende Kriterien werden aufgeführt:

a) Sozialraumbezogenes Kriterium:

- Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil.

b) Einrichtungsbezogene Kriterien:

- Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung,
- Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, an den Kindern gesamt in der Einrichtung
- Anteil von Kindern Alleinerziehender
- für Kitas mit Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG

In besonders belasteten Kindertageseinrichtungen kann, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zudem eine zweite Fachkraft im Umfang von ebenfalls höchstens 30 Wochenstunden gefördert werden. Aus allen Interesse bekundenden Kindertageseinrichtungen werden bezogen auf die jeweilige Anzahl der aufgenommenen Kinder vier Quartile gebildet. Das erste (oberste) Quartil bildet die Grundlage für die Ermittlung der Fördermöglichkeit für eine zweite Fachkraft.

Sachsen-Anhalt

Titel	Förderung von Kitas mit besonderen Bedarfen
Inhalt	Stärkung der inklusiven Bildung, den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen und die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität
Rechtsgrundlage	§ 23 Abs. 1 und 1a KiFöG
Anspruch	Ziel der Förderung ist es, 137 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählte Kindertageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
Laufzeit	Unbegrenzt
Finanzieller Rahmen	8,1 Millionen Euro im Jahr 2022
Quelle	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KiF%C3%B6G%C2%A723Abs1VSTrahmen/part/X

Ein konkretes Ziel dieser Förderung von Kitas mit besonderen Bedarfen ist u. a. der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen und die Stärkung der sprachlichen Bildung. Die Mittel können unter anderem auch für die Stärkung der inklusiven Bildung und Kinderbeteiligung, die allgemeine Gesundheitsförderung sowie die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität eingesetzt werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Dabei können sie die Mittel des Landes um eigene Mittel ergänzen.

Die Zuweisungen werden nach der Zahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Schule aufgeteilt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen die Zuweisungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der Kriterien nach § 4 Abs. 1 und der Indikatoren nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel (KiFöG§23Abs1V ST). Die Indikatoren ergeben sich aus der Jugendhilfeplanung der Gebietskörperschaft gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Als Indikatoren für die Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen sind in Betracht zu ziehen (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren nach KiFöG§23Abs1V ST):

1. Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund,
2. Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch befinden,
3. Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme,
4. Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen,
5. Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik),
6. Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
7. Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung,
8. Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten.

Thüringen

Titel	Vielfalt vor Ort begegnen
Inhalt	Komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund soziokultureller und sozioökonomischer Herausforderungen oder diverser pluraler Lebenslagen der Familien bedarfssensibel zu begegnen
Rechtsgrundlage	Landesprogramm
Anspruch	Bis zu 130 Kindertageseinrichtung mit mindestens zwei standortspezifischen Herausforderungen in sozialraumbezogenen, lebenslagenspezifischen oder kindbezogenen Bereichen
Laufzeit	Seit 2020
Finanzieller Rahmen	Bis zu 58.100 € p.a.
Quelle	https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/vielfalt-vor-ort-begegnen

Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“: Über das Landesförderprogramm werden bis zu 130 Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Mitteln, insbesondere für Personal, unterstützt, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund soziokultureller und sozioökonomischer Herausforderungen oder diverser pluraler Lebenslagen der Familien bedarfssensibel zu begegnen. Das Land gewährt hierfür pro Einrichtung einen Zuschuss für zusätzliche personelle Unterstützung und korrespondierende Sachkosten. Zudem zusätzliche Prozessbegleitung durch Fachberatung; bedarfsspezifische Fortbildung und Qualifizierung; wissenschaftliche Begleitstudie und Evaluation.

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach ThürKigaG § 20 Abs. 1 Satz 2.

Der Träger kann unter folgender Voraussetzung gefördert werden: In der Kindertageseinrichtung, für die der Antrag gestellt wird, bestehen standortspezifische, nicht nur einzelfallbezogene Herausforderungen in mindestens zwei in der Richtlinie aufgeführten Bereichen. Konkret werden sozialraumbezogene, lebenslagenspezifische oder/und kinderbezogene Bereiche genannt. Bei sozialraumbezogenen Herausforderungen handelt es sich um die Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund oder um Kinder aus Regionen mit infrastrukturellen Defiziten und/oder mit vielfältigen Familienkulturen. Unter dem lebenslagenspezifischen Bereich ist die Betreuung von Kindern in familiären Belastungssituationen, in sozioökonomischen Risikolagen oder in prekären Lebensphasen zusammengefasst. Der kinderbezogene Bereich umfasst die Betreuung von Kindern mit individuellen Bedürfnissen aufgrund von Beeinträchtigungen oder traumatischer Erlebnisse.

Anhang B

Gesetzliche Regelung von Betreuungsumfängen durch die Länder

Bundesland	Gesetz	Wortlaut
Baden-Württemberg	Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG	Keine Regelung
Bayern	Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG	Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen. Der Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben.
Berlin	§ 4 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG	Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich).
Brandenburg	§ 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz – KitaG	Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden [...] erfüllt.
Bremen	§ 7 Abs. 1 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG	Die Mindestbetreuungszeit beträgt in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren nach § 4 Abs. 1 und in Kindergärten 20 Wochenstunden.
Hamburg	§ 6 Abs. 1, 3 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)	(1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. (3) Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.
Hessen	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)	Keine Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	§ 7 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V	Die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung)

Bundesland	Gesetz	Wortlaut
Niedersachsen	§ 7 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)	Zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderungsangebots [...] muss für alle Kinder mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden.
Nordrhein-Westfalen	§ 3 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.
Rheinland-Pfalz	§ 14 Abs. 1 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.
Saarland	Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG)	Keine Regelung
Sachsen	Gesetz über Kindertageseinrichtungen (Sächs-GVBL)	Keine Regelung
Sachsen-Anhalt	§ 3 Abs. 1, 3 Kinderförderungsgesetz - KiFöG)	(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
Schleswig-Holstein	§ 5 Abs 1, 2 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)	(1) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden.
Thüringen	§ 2 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG)	Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden.